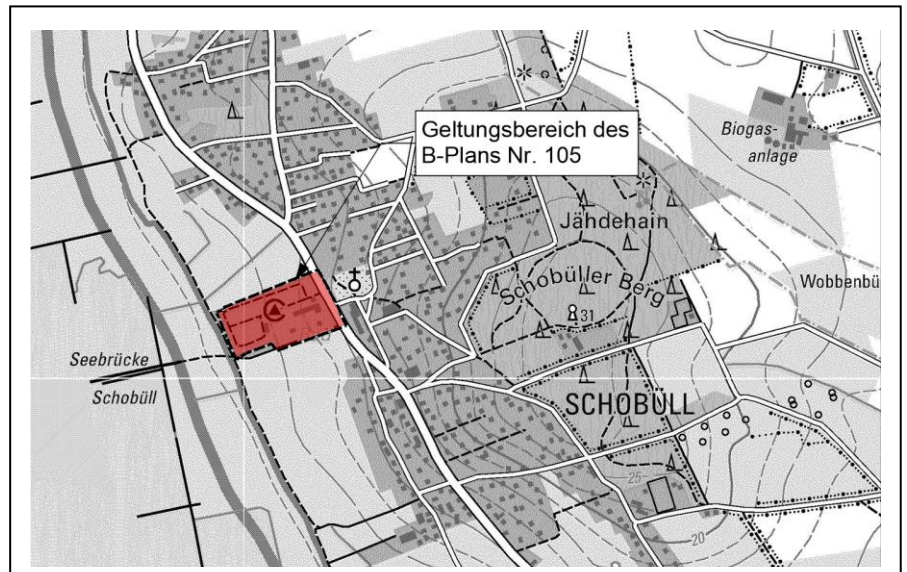

Stadt Husum

Bebauungsplan Nr. 105 „Campingplatz Schobüll“

Begründung und Umweltbericht



Übersichtsplan © GeoBasis-DE/M-V 2009

Auftraggeber: **Stadt Husum**
Kreis Nordfriesland

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 04847 / 980
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Dipl.-Ing. (FH) Christel Grave

Stand: Entwurf für die erneute
öffentliche Auslegung
09.09.2025

I N H A L T

BEGRÜNDUNG - TEIL A	4
1 Einleitung	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Anlass der Planung	4
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	4
1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	4
2 Städtebauliche Ausgangssituation	7
2.1 Umgebung des Plangebietes	7
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets	7
2.3 Verkehrserschließung, Leitungen der Ver- und Entsorgung	7
2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft	7
2.5 Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz	8
3 Ziel und Zweck der Planung	8
4 Inhalte des Plans	9
4.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	9
4.2 Flächenbilanz	10
4.3 Bauflächen	11
4.4 Verkehrserschließung	15
4.5 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung	16
4.6 Grünflächen	17
4.7 Immissionsschutz	17
4.8 Schutzgebiete	17
4.9 Denkmalschutz	18
4.10 Grünplanung, Natur und Landschaft	19
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung	20
5.1 Nutzungen und Bebauung	20
5.2 Umweltauswirkungen	21
6 Abschließende Erläuterungen	21
6.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung	21
6.2 Rechtsgrundlagen	21
UMWELTBERICHT - TEIL B	0
1 Einleitung	0
2 Inhalte und Ziele der Planung	0
2.1 Angaben zum Standort	0
1.2 Art und Umfang des Vorhabens	0
1.3 Bedarf an Grund und Boden	2
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung	2

3	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	6
3.1	Schutzgut Boden / Fläche	7
3.2	Schutzgut Wasser.....	7
3.3	Schutzgut Klima / Luft.....	8
3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
3.5	Schutzgut Landschaft	19
3.6	Schutzgut Mensch.....	20
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	21
3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
3.10	Energienutzung und-effizienz	22
3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	22
3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	23
4	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	23
4.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
4.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	24
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	24
5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	24
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	26
5.3	Bilanzierung	27
5.4	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	29
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	30
6	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung.....	31
6.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	31
6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	31
6.3	Referenzliste der Quellen	31
7	Zusammenfassung	32
NATURA 2000 VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG - TEIL C.....		34
1	Anlass und Aufgabenstellung	34
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	35
2.1	FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391).....	35
2.2	EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)	36
3	Beschreibung des Vorhabens und der Umgebung	39
3.1	Kurzcharakteristik der Vorhabengebieten und der weiteren Umgebung	39
3.2	Beschreibung des geplanten Vorhabens	40
4	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren.....	42
4.1	Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391).....	43
4.2	EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)	45

5	Bewertung der Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete	47
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	47
7	Fazit	47
8	Literatur und Quellen	48

Begründung - Teil A

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum beschloss am 13.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 „Campingplatz Schobüll“.

1.2 Anlass der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 105 soll die Entwicklung des ehemaligen Campingplatzes im Ortsteil Schobüll auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie vom 06.11.2019 und des Zuschlages für das Betreiberkonzept eines neuen Pächters städtebaulich neu geordnet werden und Baurecht für den Betrieb des eines naturbetonten, nachhaltigen Campingplatzes mit Ferienhäusern, Campinghütten, Gastronomie und Wellness geschaffen werden.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Nordsee, westlich der Landesstraße 30 und nördlich des Strandweges und umfasst die Flurstücke 78/9, 18/1 teilweise, 19/1 teilweise, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11 27/4 und 27/5 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Schobüll. Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 47.966m² auf.

1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Landesentwicklungsplan 2021 SH

Im Landesentwicklungsplan 2021 liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem Vorbehaltsbereich für Natur und Landschaft und in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung.

Durch die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft sind die Grundsätze des Programmpunktes 4.7.1 zu berücksichtigen:

„In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben.“

In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeers oder der Binnengewässer einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportlerinnen und Wassersportler und andere Nutzerinnen- und Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden. Die Städte sollen durch Hotellerie- und Gastronomie-, Tagungs- und Veranstaltungs-, sowie Kultur- und Einkaufsangebote, städtebauliche Maßnahmen und eine gute verkehrliche Anbindung ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus verbessern. Innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung soll die touristische Infrastrukturplanung abgestimmt werden.“

Die Planung betrifft eine Fläche, auf welcher die Errichtung einer Freizeit- und Campinganlage genehmigt wurde. Eine Teilfläche wurde als Campingplatz, eine weitere Fläche als Freibad genutzt. Es wird eine zusätzliche Fläche von 1.700 m² in die Planung einbezogen. Da ein qualitativ hochwertiges touristisches Angebot in Form eines Camping- und Ferienhausgebietes, wie unter Punkt 3 der Begründung „Ziele der Planung“ beschrieben, geschaffen werden soll, entspricht die Planung somit den oben genannten Programmgrundsätzen.

Durch die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sind die Grundsätze des Programmpunktes 6.2.2 zu berücksichtigen:

„Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungsbeziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden.“

Das Plangebiet grenzt an einen ökologisch wertvollen Bereich der Husumer Bucht. Die westlich angrenzenden Flächen gehören zum Nationalpark Nordfriesisches Wattenmeer und die angrenzenden landseitigen Flächen zum Landschaftsschutzgebiet „Schobüller Berg“. Vor diesem Hintergrund soll der Campingplatz/Ferienhausgebiet so konzipiert werden, dass die Kriterien der Nachhaltigkeit, der Naturverträglichkeit und des Naturerlebens und der Umweltbildung realisiert werden können.

Durch eine Neuordnung der Stellplatzflächen lässt sich das Planvorhaben besser in die vorhandene landschaftliche Situation einfügen.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Planung dem oben genannten Programmgrundsatz.

Flächennutzungsplan der Stadt Husum

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den Ortsteil Schobüll gibt es einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1983. Zur Zeit befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Husum im Verfahren der Neuaufstellung, in dem der eingemeindete Ortsteil Schobüll mit in das Planwerk aufgenommen wird.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Schobüll sind die Flächen des Bebauungsplans Nr. 105 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkfläche, Zeltplatz und Badeplatz dargestellt. Das Gebäude für die Gastronomie an der Nordseestraße ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Nach Westen grenzt ein 50 m breiter Erholungstreifen an das Zeltplatzgelände.

Der Bebauungsplan Nr. 105 entwickelt sich aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und voraussichtlich aus den Darstellungen des sich aktuell in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Husum (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tourismus).

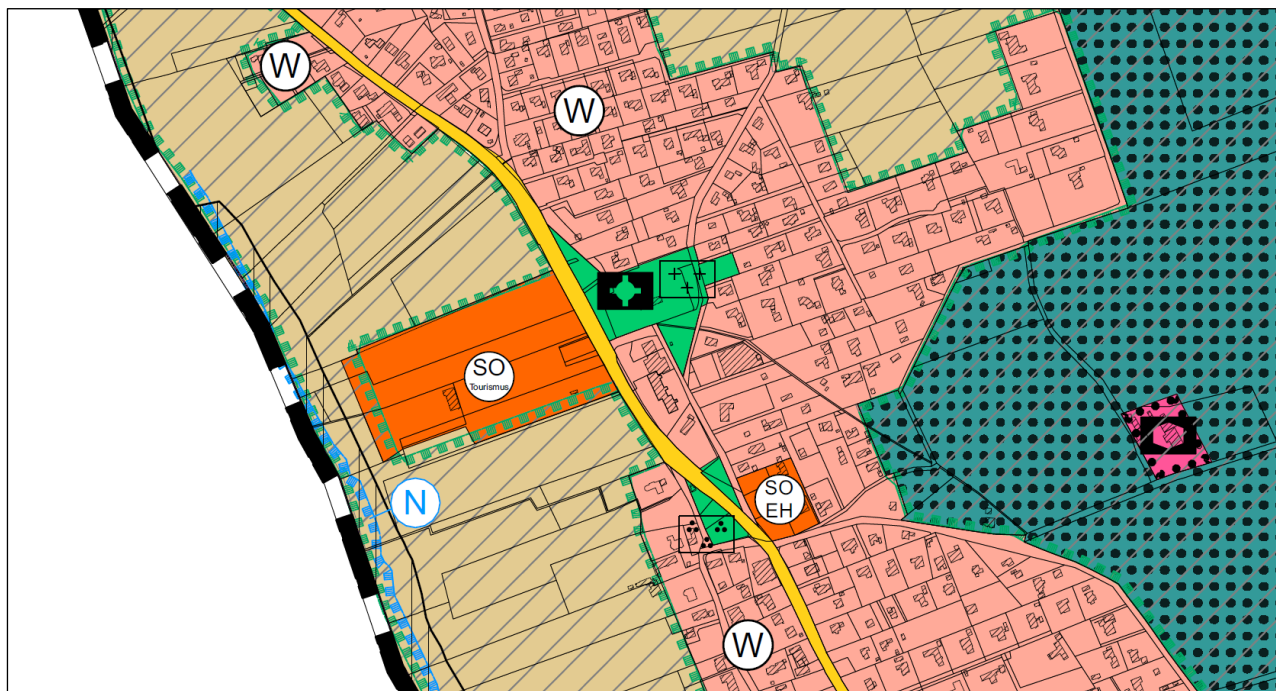


Abb. 1: Auszug Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Husum; Stand 05/2025

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schobüll

Im Bebauungsplan Nr. 5 der ehemals selbständigen Gemeinde Schobüll wurde entlang der Nordseestraße ein Sondergebiet für den Betrieb eines Kiosks und einer Gaststätte, Flächen für Stellplätze und eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der B-Plan Nr. 5 wird in diesem Bereich durch den neu aufgestellten B-Plan 105 der Stadt Husum ersetzt.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Im Westen grenzt die Nordsee mit einem ca. 90 m breiten Vorlandstreifen an das Plangebiet. Im Norden und Süden befinden sich landwirtschaftliche genutzte Grünlandflächen. Im Süden verläuft direkt an der Plangebietsgrenze ein Fußweg von der Nordseestraße zur westlich gelegenen Schobüller Seebrücke. Nach Osten begrenzt die Nordseestraße das Plangebiet. Östlich davon liegt das Kirchlein am Meer, eine unter Denkmalschutz stehende frühgotische Backsteinkirche. Nördlich und südlich angrenzend erstreckt sich eine Wohnbebauung. Bei der südlichen Wohnbebauung handelt es sich um eine 4-geschossige Bebauung, bei der nördlichen um eine Villenhausbebauung.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets

Beim 47.966 m² großen Plangebiet handelt es sich um die Flächen eines ehemaligen Campingplatzes und eines ehemaligen Freibades. Beide wurden bis zum Jahr 2022 betrieben. Im Süden ist eine ca. 1.066 m² große Grünlandfläche mit in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Der vorhandene Gebäudebestand des Campingplatzes an der Nordseestraße sowie das Freibad wurden im Jahr 2024, bis auf ein Sanitärgebäude, vollständig abgerissen. Es blieb nur das Sanitärgebäude im westlichen Bereich des Campingplatzes und eine öffentliche Toilette an der Nordseestraße erhalten. Im Bereich der Toilette befinden sich öffentliche PKW Stellplätze, die aktuell für Kirchenbesucher und Nutzer des Badesteges zur Verfügung stehen.

2.3 Verkehrserschließung, Leitungen der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Nordseestraße. In der Nordseestraße liegt die Schmutz- und Regenwasserentwässerung sowie die Elektroleitungen.

2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft

Der Campingplatz Schobüll liegt im Übergangsbereich von der Geest in die Marsch innerhalb einer grünlanddominierten Kulturlandschaft, die bis an das Wattenmeer reicht. Aufgrund der geographisch besonderen Lage gibt es in diesem Küstenabschnitt keinen Landesschutzdeich.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 3-10 m ü.NHN und fällt nach Westen hin zur Nordsee flach ab. Die Stellplätze auf dem Campingplatz sind gemähte Rasenflächen.

Der Campingplatz ist im Norden und Süden von Knicks abgegrenzt. Ein weiterer Knick verläuft in Ost-West-Richtung mittig über den Campingplatz. Weitere Gehölze, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind lineare Eingrünungen rund um das ehemalige Freibad sowie an den Parkplätzen. Im Ostteil sowie im zentralen Campingplatzbereich stehen mehrere Bäume, die nach Baumschutzsatzung der Stadt Husum geschützt sind.

Nördlich und südlich des Plangebietes grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die als Grünland genutzt werden.

Im Norden, Westen und Süden grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Schobüller Berg“. Entlang des Strandweges in Süden und im Westen befinden sich jeweils ein 10-20 m breiter Geländestreifen im Landschaftsschutzgebiet.

2.5 Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

Im Planbereich befinden sich keine Wasserflächen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

Der Geltungsbereich liegt mit seinem tiefsten Punkt bei 3,50m NHN und mit seinem höchsten Punkt bei etwa bei 9,43 m NHN.

Da im Geltungsbereich des B-Plans kein Schutzdeich zur Nordsee besteht, wurde eine Hochwasserschutzlinie von 6,10 m NHN festgelegt. Für den Bereich unterhalb dieser Linie gibt es ein Überflutungsrisiko bei Hochwasser, dass besonders in den Wintermonaten auftreten kann.

3 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Husum möchte mit dem Bebauungsplan Nr.105 Baurecht für die Umsetzung des neuen Campingplatzkonzeptes schaffen. Dem Planaufstellungsverfahren ging die Erstellung eines Masterplans voraus, der die Rahmenbedingungen für das neue Campingplatzkonzept festlegte.

Unter dem Projekttitel „Camping- und Wassertourismus Schobüll 2.0“ soll der Campingplatz an die neuen Entwicklungen im Tourismus angepasst werden, so wie sie auch in der Landestourismusstrategie formuliert wird. In erster Linie geht es dabei um die Themen Meer- und Naturerleben, Entschleunigung, Gesundheit, Nachhaltigkeit. Zugleich soll damit auch die touristische Attraktivität der Stadt Husum gestärkt werden.

Der Bereich des ehemaligen Schobüller Freibades soll mit in den neuen Campingplatzbereich einbezogen werden. Aufgrund seines Alters bestand für das Freibad ein sehr hoher Unterhaltungsaufwand. Ein klassischer Freibadbetrieb wird nicht fortgeführt, sondern es wird ein Wellnessbereich geschaffen, der neben Saunen auch Pools verschiedener Größe umfassen soll.

Bisher wurde der Campingplatz mit ca. 190 Stellplätzen für Campingwagen, Wohnmobile und Zelte betrieben. Die motorisierten Fahrzeuge konnten auf dem gesamten Campingplatz abgestellt werden. In Anpassung an das neue Konzept soll gänzlich auf Stellplätze für Campingwagen und Wohnmobile verzichtet werden. Stattdessen sollen Campinghütten aufgestellt werden. Insgesamt sind ca. 96 Aufstellplätze vorgesehen. Davon entfallen 31 auf Ganzjahreshütten und 65 auf Sommerhütten. Dadurch ist eine aufgelockerte Belegung des Platzes möglich, die einer naturnahen Gestaltung der Fläche sehr entgegenkommt.

Von dem zukünftigen Pächter der Fläche ist die Errichtung von mobilen Campinghütten geplant, die nicht fest mit dem Untergrund verbunden sind. Sie werden aus Holz in Modulbauweise erstellt. Zum Witterungsschutz sind die Campinghütten in den Terrassenbereichen und auf der Dachseite mit beigen Segeltuch abgespannt.

Bei den Campinghütten wird zwischen Sommerhütten, die im Winterhalbjahr abgebaut werden und Ganzjahreshütten unterschieden. Die Ganzjahreshütten sind aufgrund ihrer dauerhaften ortsfesten Montage als Ferienhäuser zu bezeichnen.

4 Inhalte des Plans

4.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Das Konzept zum Campingplatz Schobüll soll auf Campingindividualisten und Familien mit Kindern ausgerichtet sein. Hier stehen insbesondere ein hoher Komfort, das sogenannte Glamping, sowie nachhaltige und ökologische Kriterien im Vordergrund. Folgende Angebote sind vorgesehen:

- Stellplätze für Ferienhäuser (Campinghütten Plus), Minihütten und Microhütten.
- Wellnessbereich mit Sauna und Pool
- Bereich für sportliche Aktivitäten
- Sanitärbereich
- Gebäude mit Reception, Büro, Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs, Gastronomie, Veranstaltungsraum, Aufenthaltsbereich, Betriebsleiterwohnung und öffentlichen Toiletten
- Öffentlich zugänglicher Außenspielbereich für Kinder

Vom städtebaulichen Konzept her wird der Eingangsbereich zum Campingplatz als offene Grünfläche gestaltet, die im vorderen Bereich auch für öffentliche Veranstaltungen und Märkte genutzt werden kann. Die Freifläche korrespondiert mit dem denkmalgeschützten Kirchlein am Meer und öffnet den Blick zur Nordsee. Alle hier vorhandenen Gebäude wurden abgerissen. Um die Blickbeziehung von der Kirche zur Nordsee und umgekehrt vom Steg zur Kirche zu betonen, wird von der Nordseestraße ausgehend eine Zone mit einer Breite von 36 m und einer Tiefe von 170 m von jeglicher Bebauung freigehalten. Sie wird als private Grünfläche festgesetzt.

Die festen baulichen Einrichtungen, wie das Gebäude für die Rezeption, die Büros und die Gastronomie, den Wellness- und Sanitärbereich sowie die Lagerhallen für die Winterlagerung der Minihütten liegen außerhalb der Sichtachse Kirche-Nordsee. Das vorhandene Sanitärgebäude bleibt bestehen und wird weiter als Lagergebäude genutzt.

Aufgrund der geplanten ständigen Verfügbarkeit mindestens eines Mitarbeiters ist die Bereitstellung einer Betriebsleiterwohnung auf dem Campingplatz erforderlich.

In Abstimmung mit dem mobilen Gestaltungsbeirat der Architekten und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein wurden Gestaltungskriterien festgelegt, die sich in Teil B den textlichen Festsetzung des Bebauungsplan niederschlagen.

Die festgelegten Gestaltungskriterien stellen sich wie folgt dar.

- Einheitliche Ausrichtung der Hauptgebäude mit dem First in Ost-Westrichtung
- Höhenbegrenzung der Hauptgebäude bis auf maximal 6,94 und 7,5 m NHN

- Auflockerung der Kubatur der Hauptgebäude durch ein dreischiffiges Gebäude im Eingangsbereich und ein zweischiffiges Gebäude im Wellnessbereich. Beim dreischiffigen Gebäude gibt es eine Höhenstaffellung vom niedrigen seitlichen Gebäudekörper zum höheren mittleren Gebäudekörper.
- Einheitliche Fassadengestaltung in Holz
- Konzentration der Ganzjahreshütten (Ferienhäuser) außerhalb der Sichtachse Kirche-Nordsee.
- Deutliche Absetzung des Wellnessbereiches vom Hauptgebäude im Eingangsbereich
- Eingrünung der Solarmodulen überdachten Stellplätze

Die kleinen temporären Übernachtungshütten stehen im Westen innerhalb des Hochwasserschutzbereiches. Sie sind in Gruppen um jeweils einen kleinen Platz angeordnet. In den Wintermonaten werden sie abgebaut und eingelagert. Die größeren Übernachtungshütten plus werden als Ferienhäuser dauerhaft außerhalb der Hochwasserschutzlinie im nordöstlichen Bereich (SO III) und im südöstlichen Bereich (SO II) des Plangebietes errichtet.

Zusätzlich stehen vereinzelt einige Microhütten, sogenannte Schlafboxen, auf dem Gelände. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird in der Nähe des Wellnessbereiches eine Wiese nur für die Microhütten ausgewiesen. Die Microhütten haben einen fahrbaren Untersatz, so dass sie ortsveränderlich abgestellt werden können.

Grundsätzlich ist das Campingplatzgelände autofrei. Für die Unterhaltung führt ein Fahrweg vom Eingang ausgehend nördlich des Hauptgebäudes, des Wellnessbereiches entlang bis zum Sanitär- und Lagergebäude im Westen.

Alle weiteren Wege der inneren Erschließung sind gering befestigte Fußwege, die zu den einzelnen Hütten führen.

Nördlich und südlich der privaten Grünfläche werden in Richtung Nordseestraße insgesamt 118 Stellplätze angelegt. Im Bereich des Hauptgebäudes stehen 38 öffentlich nutzbare Stellplätze zur Verfügung.

Bei den nördlichen Stellplätzen können die nördlichen drei Stellplatzreihen mit Solarmodulen überstellt werden. Im Winterhalbjahr dienen diese Flächen der Lagerung der abgebauten Sommerhütten.

4.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	47.960 m ²
§ 9 (1) Nr.1	Sondergebiet	
	SO I	4.180 m ²
	SO II	3.930 m ²

	SO III	4.953 m ²
	SO IV	16.338 m ²
	SO V	4.494 m ²
	SO VI	1.073 m ²
	Straßenverkehrsfläche	3.185 m ²
	Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung,	403 m ²
	Grünflächen, privat	5.358 m ²
	Grünfläche, öffentlich	1.630 m ²
§ 9 (1) Nr. 20	Geschützte Biotope	1.416 m ²

4.3 Bauflächen

4.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen des Plangebiets werden gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet, welches der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung *Camping, Ferienhäuser und Camping /Ferienhäuser* festgesetzt. Die generell zulässigen Nutzungen werden den einzelnen Sondergebieten entsprechend dem städtebaulichen Konzept wie folgt zugeordnet:

Den Bereich des SO I Ferienhäuser/ Camping umfasst das Hauptgebäude und die öffentlich nutzbaren Stellplätze. Hier sind Räumlichkeiten für die Rezeption, Büroräume für die Verwaltung, Sozialräume der Mitarbeiter, Gastronomie, Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs, Räume für Veranstaltungen und den Aufenthalt der Gäste, sowie eine Betriebsleiterwohnung zulässig. Dieser Bereich dient sowohl dem Campingplatz, als auch der Ferienhausnutzung

Im SO II und III sind Campinghütten als Ferienhäuser mit einer Grundfläche bis zu 30 m² zulässig. Der zulässige umbaute Raum wird dabei mit maximal 53 m³ festgesetzt. Im SO III sind zusätzlich auch die dem Campingplatz zugeordneten Stellplätze zulässig.

Im SO IV sind mobile Campinghütten mit einer Grundfläche bis zu 15 m² zulässig. Der zulässige umbaute Raum wird dabei mit maximal 13 m³ festgesetzt. Die Fläche des Sondergebietes IV liegt innerhalb der Hochwasserschutzlinie. Deshalb müssen die Hütten im Zeitraum ab dem 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres aus Gründen des Hochwasserschutzes abgebaut werden.

Im SO V sind alle Einrichtungen des Sanitär- Freizeit und Wellnessbereiches, sowie der Bewirtschaftung des Campingplatzes zulässig. Dieses umfasst Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, Saunen, Pools, Freizeitanlagen für die Fitness und Ballspiele, Lagerhallen für Campinghütten, Werkstätten, Garagen für Fahrräder und Betriebsfahrzeuge, Flächen für die Abfallentsorgung.

Diese Festsetzungen sollen die räumlich konzentrierte Errichtung von Freizeitanlagen für die Gäste des Campingplatzes ermöglichen. Diese Art der Nutzung stellt einen Grenzfall zwischen den §§ 10

und 11 BauNVO dar. Da die für diesen Bereich festgesetzten Anlagen aber überwiegend für die Nutzung durch die Gäste des Campingplatzes vorgesehen sind und die Art der Nutzung daher nur eine untergeordnete Nutzung zur Hauptnutzung des Vorhabens darstellt, soll diese Fläche ebenfalls als Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO festgesetzt werden.

Im SO VI sind mobile Campinghütten mit einer Größe bis zu 3,5 m² zulässig. Diese sogenannten Microhütten werden nur in der Sommersaison aufgestellt. Über die Wintermonate werden sie eingelagert. Außerdem dürfen in diesem Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nebenanlagen des Wellnessbereiches errichtet werden.

4.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche und umbauter Raum

Für die Campinghütten und ortsfesten Gebäude wird eine maximale überbaubare Grundfläche festgesetzt. Diese Vorgehensweise wird gewählt, da durch das bestehende Campingplatzkonzept die erforderlichen Flächen für eine Bebauung bereits abgeschätzt werden können.

Bei den Campinghütten werden maximale Größen von 30 m² im SO II, 15 m² im SO IV festgesetzt.

Die festgesetzte Grundfläche liegen so im SO I bei 1.300 m², im SO II bei 300 m², im SO III bei 480 m², im SO IV bei 1.000 m² und im SO V bei 800 m²

Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundfläche und die Grundfläche der Campinghütten wird die Dichte der Platzbelegung geregelt. Es können somit ca. 65 Stellplätze für mobile Sommercampinghäuser und 31 Ganzjahreshütten als Ferienhäuser realisiert werden.

Es wird für den umbauten Raum bei den Ferienhäusern und den Sommercampinghütten eine Obergrenze des zulässigen umbauten Raumes festgelegt. Er beträgt bei den Ganzjahreshütten/Ferienhäuser 53 m³ und bei den Sommerhütten 13 m³.

Zahl der Geschosse

Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Umgebungsschutzbereiches der denkmalgeschützten Schobüller Kirche wird im SO I und II die Zahl der Vollgeschosse auf eins begrenzt.

First- und Traufhöhe

Ergänzend hierzu wird eine Firsthöhe festgesetzt, um insbesondere auf die örtliche Situation des Umgebungsschutzes der denkmalgeschützten Kirche und den Sichtbeziehungen zur Nordsee und zur Kirche eingehen zu können.

Für das Hauptgebäude im SO I wird eine maximale Firsthöhe von 7,50m für den mittleren Gebäudekörper und eine maximale Firsthöhe von 6,94 m für die seitlichen Gebäudekörper festgesetzt. Die Traufhöhe für den mittleren Baukörper wird mit 4,70 m und für den seitlichen Baukörper mit 4,14 m festgesetzt.

Im SO V wird für das Gebäude im Baufeld 1 eine maximale Firsthöhe von 5,27 m und eine Traufhöhe von 3,52 m festgesetzt. Im Baufeld 2 beträgt die festgesetzte Höhe des Bestandsgebäudes 4 m. Diese Festsetzung berücksichtigt, dass das Gebäude weiterhin ein Flachdach haben wird.

Alle festgesetzten Höhen beziehen sich auf feste Höhenbezugspunkte in NHN, die sich aus der vorhandenen Topographie ableiten und in der Planzeichnung örtlich festgesetzt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Höhenabwicklung der ortsfesten Gebäude mit der Topographie der vorhandenen Geländeoberfläche korrespondiert.

Die Campinghütten und Ferienhäuser sollen sich den ortsfesten Gebäuden unterordnen. Im SO II und III wird eine Firsthöhe von 3,5 m festgesetzt. Im SO IV sind es 2,50 m. Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf die vorhandene Geländeoberfläche. Da keine Geländeaufschüttungen in diesem Bereich zulässig sind, wird auf die Festsetzung einer Bezugshöhe verzichtet. Durch das abfallende Gelände ist sichergestellt, dass eine Höhenabwicklung der Ferienhäuser und Campinghütten, dem natürlichen Geländeverlauf folgen wird.

4.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In der Planzeichnung ist nach § 22 Abs. 2 BauNVO für alle Bauflächen die offene Bauweise festgesetzt. Damit soll der offene Charakter der Fläche gesichert werden.

Die Baugrenze umfasst den Bereich des Campingplatzes auf dem ortsfeste Gebäude, ganzjährig betriebene Campinghütte bzw. Ferienhäuser dauerhaft errichtet werden dürfen. Außerhalb der Baugrenzen, können im Westen des Plangebietes nur mobile Campinghütten errichtet werden, die aus Gründen des Hochwasserschutzes im Winterhalbjahr abgebaut werden müssen.

4.3.4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Für den Betrieb des Campingplatzes sind verschiedene Nebenanlagen wie Komposttoiletten, Solarladestationen, Wertstoffsammelstationen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Bei den Stellplätzen im SO III ist ein Überstellen der nördlichen drei Stellplatzreihen mit Solarmodulen zulässig. Außerdem können diese Stellplatzreihen im Winter als Lager für die abgebauten Sommercampinghütten genutzt werden.

4.3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen bzw. das Erhalten von Bäumen und Sträuchern.

Im Plangebiet sind sieben Flächen festgesetzt, in denen naturnahe Anpflanzungen umzusetzen sind. Dies sind

Pflanzflächen Nr. 2, 5 und 7

Auf den Pflanzflächen Nr. 2, 5 und 7 sind gebietsheimische standortgerechte Bäume und Sträucher mit einer Wuchshöhe von max. 4-6 m zu pflanzen und dauerhaft erhalten. Zur Bepflanzung werden standortgerechte, einheimische Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) verwendet. Es werden Gehölze der Pflanzqualität leichte Sträucher 1x verpflanzt, 5-triebig, mit 70-90 cm Höhe verwendet. Diese drei Pflanzflächen haben eine Größe von 650 m².

Knick-Neuanlage (Pflanzfläche Nr. 4)

Zur Eingrünung sowie als Ersatzpflanzung für Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks erfolgt an der Südseite (SO VI) die Anlage eines ca. 74 m langen Knicks. Der Knickwallfuß hat eine Breite von min. 2 m und wird zweireihig mit einheimischen Gehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Zur Bepflanzung werden standortgerechte, einheimische Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) verwendet. Es werden Gehölze der Pflanzqualität leichte Sträucher 1x verpflanzt, 5-triebzig, mit 70-90 cm Höhe verwendet. Die Pflanzen werden zweireihig versetzt in einem Abstand von ca. 80 cm in der Reihe gesetzt. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von 221 m².

Ersatzbaumpflanzung nach Baumschutzsatzung (Pflanzfläche Nr. 1)

Auf Pflanzfläche Nr.1 sind in einem Abstand von 5 m Kornelkirschen (*Cornus mas*) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Die Art wurde aufgrund der geringen Wuchshöhe ausgewählt, um ein Zuwachsen der Sichtachse des Kirchleins am Meer zu verhindern. Insgesamt sind somit min. 6 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Maßnahme wird zur Kompensation der Baumfällungen (Baumschutzsatzung) verwendet.

Weitere Ersatzpflanzungen

Die weiteren Ersatzpflanzungen erfolgen innerhalb von SO I und SO V. Hier sind insgesamt 10 gebietsheimische standortgerechte Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Alle vorhanden Gehölzpflanzungen werden zum Erhalt festgesetzt.

4.3.6 Örtliche Bauvorschriften

Für den Ortsteil Schobüll gibt es eine Ortsgestaltungssatzung vom 14.11.2023. In ihr werden in den §§ 3 und 4 die Materialien und Farben der Fassaden und die Gestaltung der Dächer geregelt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung.

Aus folgenden Gründen soll bei der Gestaltung der Fassaden und der Dächer von der Ortsgestaltungssatzung abgewichen werden.

Bei dem Campingplatz handelt es sich um ein Sondergebiet, dass nicht in direktem Zusammenhang mit der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohngebäuden steht. Die zuvor beschriebene städtebauliche Konzeption zielt auf eine zurückhaltende Bauweise mit natürlichen Materialien wie Holz und Textilien ab, die das angedachte touristische Konzept einer naturnahen, landschaftsbezogenen Erholung baulich unterstützt. Aufgrund der vom Regelfall der Wohnbebauung abweichenden Nutzung und der eigenständigen Lage außerhalb des Siedlungskörpers Schobülls ist es gerechtfertigt, bei diesem touristisch herausragenden Standort von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung, die weiterhin für den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich gilt, abzurücken.

Im Einzelnen werden die örtlichen Bauvorschriften wie folgt festgesetzt.

Dächer

Für die Hauptgebäude werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° festgesetzt. Bei Nebengebäuden nur Flachdächer, Pultdächer oder Satteldächer zulässig. Bei Pult und Satteldächern darf eine maximale Dachneigung von 25° nicht überschritten werden, damit sich die Nebengebäude deutlich von den Hauptgebäuden absetzen.

Fassaden

Um den natürlichen Charakter der Campinganlage zu betonen und aus Gründen der Verwendung nachhaltiger Baustoffe sind Holzverkleidungen der Fassaden der Gebäude und Campinghütten zulässig.

Oberflächenwasserrückhaltung

Der Untergrund des Plangebietes besteht aus Sanden der der Geest vorgelagerten Sanderflächen. Diese Sanderflächen haben eine sehr hohe Versickerungsfähigkeit für Oberflächenwasser.

Grundsätzlich soll das gesamte Regenwasser auf der Fläche versickert werden. Bei den Campinghütten tropft das Wasser von der Dachhaut ab und versickert im Untergrund.

Bei den Dachflächen der ortsfesten Gebäude soll das Regenwasser ebenfalls im Untergrund versickert werden. Für Starkregenereignisse soll aber im näheren Umfeld der Gebäude Regenwassermulden angelegt werden, die Regenwasser aufnehmen können und langsam an den Untergrund abgeben. Da erst in der Genehmigungsplanung zum Bauantrag konkrete Angaben zum Standort gemacht werden können, erfolgt im B-Plan nur eine allgemeine Festsetzung zur Regenwasserrückhaltung.

Im ARW-1 Nachweis des Ingenieurbüros Holtz (9/2025) wurde die Versickerung des Oberflächenwassers auf der Fläche bzw. über Mulden berücksichtigt.

Flächenversiegelung

Damit das Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zugeführt werden kann, sind alle Verkehrsflächen und Wege der inneren Erschließung mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

4.4 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über eine Zufahrt von der Nordseestraße aus. Die Zufahrt ist sowohl für den Campingplatz wie auch für die Parkplatzflächen geplant. Das Campingplatzgelände ist vom Grundsatz her autofrei. Der ruhende Verkehr wird auf einer Stellplatzfläche an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze und einer Stellplatzfläche im südwestlichen Bereich untergebracht. Für den Fahrradverkehr werden im Eingangsbereich mehrere Fahrradstellplätze bereitgestellt.

Der zukünftige Dorfplatz wird als verkehrsberuhigter Bereich mit der Zweckbestimmung Dorfplatz festgesetzt. Auf dem Dorfplatz ist es so möglich Veranstaltungen durchzuführen und Verkaufswagen aufzustellen.

4.5 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

4.5.1 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über das Leitungsnetz des Wasserverbands Treene.

4.5.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die Schmutzwasserkanalisation der Stadtwerke Husum. Der Übergabepunkt liegt an der Nordseestraße. Genauere Angaben zu den Einleitmengen und den erforderlichen Einrichtungen zur Fettabscheidung werden im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen für eine Einleitgenehmigung gemacht.

4.5.3 Regenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser wird teilweise als Brauchwasser genutzt. Überschüssiges Oberflächenwasser wird auf der Fläche versickert. Das Dachflächenwasser der Hauptgebäude wird in Sickermulden aufgefangen, die in Gebäudenähe angelegt werden. Das Dachflächenwasser der Campinghütten tropft von der Segeltuchbespannung ab und versickert im Boden. Das Wasser der Pools wird bei einem Wasserwechsel abgelassen und in einem Sickerbecken aufgefangen. Der Einsatz von Chlor ist nicht geplant.

Das Baugeologische Gutachten vom Ingenieurbüro GMTU vom 16.07. 2025 bestätigt, dass die anstehenden Böden oberhalb der Hochwasserschutzlinie für die Versickerung geeignet sind. Das Oberflächenwasser der Dach- und Verkehrsflächen kann über Rigolen und Mulden versickert werden. Ebenso können die Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Materialien befestigt werden. Eine genaue Lage der Rigolen und Mulden wird in der Erschließungsplanung festgelegt.

1.1.1 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität erfolgt über das Leitungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH. Daneben sollen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den festen Dachflächen Warmwasser und Strom für den Eigenbedarf erzeugen. Wird selbst erzeugter Strom in das Mittel- und Niederspannungsnetz eingespeist, hat eine Anmeldung der Einspeiseanlagen gemäß der technischen Anschlussbedingungen (TAB Nord 2019) zu erfolgen.

Für elektrisch betriebene Fahrzeuge werden im Bereich der Stellplätze Ladestationen angeboten.

In der weiteren Erschließungsplanung sind die erforderlichen Einspeisepunkte mit den Husumer Stadtwerken/Netz abzustimmen

4.5.4 Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation erfolgt über eine Leitung der Telekom.

4.5.5 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Das erforderliche Löschwasser soll über die Trinkwasserleitung zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Campingplatz können die Stellplatzgrößen und Abstände zwischen den Stellplätzen, Brandgassen und Rettungswege gemäß Campingplatzverordnung eingehalten werden. Ein Nachweis erfolgt im Rahmen der Erstellung der Bauantragsunterlagen

4.5.6 Abfall- und Wertstoffentsorgung

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- und Biomülls sowie die Abholung von Wertstoffen wie Pappe und Papier gemäß der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Nordfriesland durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt.

Der Müll und die Wertstoffe werden zur Abholung im Eingangsbereich der Campinganlage zur Abholung bereitgestellt.

4.6 Grünflächen

Im Plangebiet wird am Strandweg eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Spielplatz“ festgesetzt. Diese Spielplatzfläche ist der Ersatz für den Spielplatz, der sich bisher im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befand. Er wird öffentlich zugänglich sein und steht auch den Gästen des Campingplatz- /Ferienhausgebietes zur Verfügung.

Wie zuvor beschrieben wird von der Nordseestraße aus gehend eine 37m breite und 170m lange Zone als private Grünfläche ausgewiesen. Sie stellt eine unverbaute Sichtbeziehung zwischen dem Kirchlein am Meer und der Nordsee sicher. Diese private Grünfläche kann als Liegewiese und für Sport und Spiel genutzt werden. Zur Nordseestraße hin ist ein Bereich für die Nutzung als Fest- und Veranstaltungsort festgesetzt worden. Hier können Feste und Veranstaltungen des Ortsteils Schobüll stattfinden. Das Aufstellen von Verkaufsständen ist zu diesem Anlass zulässig.

4.7 Immissionsschutz

Aufgrund der Lage des Plangebietes zur freien Landschaft kann es zu zeitlich begrenzten Belastungen (Lärm und Geruch) durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Diese Belastungen sind aber als gering einzustufen.

Von der Nordseestraße aus sind keine störenden Lärmimmissionen zu erwarten, da die Campinghütten einen Mindestabstand von 50 m zur L 30 haben.

4.8 Schutzgebiete

Im Westen und im Süden des Plangebietes liegen 10- bis 20m breite Geländestreifen im Landschaftsschutzgebiet „Schobüller Berg“. Entsprechend der Schutzgebietsverordnung von 1983 sind Handlungen verboten, die den Gebietscharakter verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern. Verboten sind unter anderem das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder mobilen Unterkünften und Verkaufsständen, die Errichtung von baulichen Anlagen, Lagerplätzen, Straßen und Wegen und die Errichtung von Einfriedigungen, soweit sie land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder Hausgrundstücke erforderlich sind.

Der Campingplatz Schobüll bestand schon vor dem Erlass der Schutzgebiets-Verordnung. Insofern wurden die westlichen Flächen weiterhin als Stellplätze für Zelte und Wohnwagen genutzt und auf Höhe der Nordseestraße, entlang des Strandweges, befinden sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiterhin ein Parkplatz, eine Toilettenanlage und Informationstafeln.

Im Rahmen der Planaufstellung soll zusätzlich im Bereich der vorhandenen Toilettenanlage ein öffentlicher Spielplatz entstehen und in den Sondergebieten II, IV, V und VI sowie auf den privaten Grünflächen 1 und 2 soll das Aufstellen von mobilen Übernachtungsschlafplätzen (Bed to go) und Nebenanlagen des Wellnessbereiches zulässig sein. Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Bereich des SO II war bereits ein Teil der Freiflächen des ehemaligen Freibades.

Da die in das Plangebiet einbezogenen Landschaftsschutzgebietsbereiche bereits durch die Nutzungen des Campingplatzes und des Freibades vorgeprägt waren, entstehen mit den neuen Planungen keine weiteren Vorhaben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zur Absicherung der geplanten Nutzungen in den im Plangebiet befindlichen Bereichen des Landschaftsschutzgebietes muss im weiteren Planungsverfahren eine Ausnahme vom Landschaftsschutz erteilt werden.

4.9 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Obwohl zur Zeit keine erkennbaren Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen sind, wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz verwiesen. „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat diese unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit Mitteilung.

Östlich des Plangebietes liegt eine frühgotische Backsteinkirche, die seit dem 15.03.1968 unter Denkmalschutz steht. Das Plangebiet liegt mit den östlichen Flächen im dem Umgebungsschutzbereich der Kirche.

Die Ausgangssituation stellt sich so dar, dass bereits durch die ursprüngliche Campingplatznutzung und den vorhandenen Gebäudebestand sowohl westlich wie östlich der Nordseestraße eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes gegeben ist. Die ursprüngliche freistehende Einzellage der Kirche am Geestrand mit einem weiten Blick auf das Wattenmeer ist neben der Bebauung auch durch einen starken Gehölzaufwuchs um die Kirche herum eingeengt worden.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die denkmalpflegerischen Belange wie folgt berücksichtigt.

Die in der mittigen Sichtachse Kirche-Meer-Kirche stehenden Bestandsgebäude wurden bereits abgerissen. Eine neue Bebauung mit ortsfesten Gebäuden erfolgt südlich eine freizuhaltenen Sichtachse. Diese Sichtachse wird als Grünfläche festgesetzt und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das Hauptgebäude mit einer gestaffelten Firsthöhe von 6,94 m und 7,50 m und ein Sanitärgebäude mit einer Firsthöhe von 5,27 m liegt außerhalb, südlich der Sichtachse. Die Campinghütten/Ferienhäuser ordnen sich mit 2,50 m und 3,50 m Firsthöhe dem Hauptgebäude unter. Die Ganzjahrescampinghütten liegen räumlich konzentriert nördlich und südlich außerhalb des Bereiches der Sichtachse.

Im Gegensatz zu den weißen Campingwagen und Wohnmobilen fügen sich die Campinghütten in Holzbauweise und beiger Segeltuchbespannung besser in die Landschaft ein. Sie werden deshalb in Bezug auf das Landschaftsbild als weniger störend empfunden.

Insgesamt hat der neue Campingplatz eine geringere Belegungsdichte, so dass mehr Freiraum zwischen den einzelnen Campinghütten besteht. Die Anlage wirkt daher von ihrer Gestaltung her großzügiger. Somit werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weniger gravierend sein, wie bei der vorherigen Anlage. In den Wintermonaten werden die unterhalb der Hochwasserschutzlinie liegenden Campinghütten abgebaut und geben einen unverstellten Blick auf die Kirche frei.

Zur Freistellung der Horizontlinie werden die hohen Pappeln am vorhandenen Sanitärgebäude gefällt. Sie werden durch niedrigere gebietsheimische Gehölze ersetzt.

4.10 Grünplanung, Natur und Landschaft

4.10.1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Die im Plangebiet als geschützte Biotope dargestellten Knicks sind mit einem 3 m breiten Knickschutzstreifen versehen worden, in dem jegliche bauliche Maßnahmen verboten sind. Zur Aufwertung der Knicks sind die gebietsfremden Gehölze, in erster Linie Hundsrose (*Rosa rugosa*), durch gebietsheimische Gehölze zu ersetzen. Zur Eingrünung des Campingplatzgeländes einschließlich der Parkplatzflächen werden zusätzlich zu den Bestandshecken weitere Hecken gepflanzt. Grundsätzlich sollen nur Gehölze gepflanzt werden die eine Höhe von 4-6 m erreichen, damit die Sichtbeziehung von der Kirche zur Nordsee nicht durch hohe Bäume beeinträchtigt wird.

Im Plangebiet sind sieben Flächen festgesetzt, in denen naturnahe Anpflanzungen umzusetzen sind. Dies sind

Pflanzflächen Nr. 2, 5 und 7

Auf den Pflanzflächen Nr. 2, 5 und 7 sind gebietsheimische standortgerechte Bäume und Sträucher mit einer Wuchshöhe von max. 4-6 m zu pflanzen und dauerhaft erhalten. Zur Bepflanzung werden standortgerechte, einheimische Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) verwendet. Es werden Gehölze der Pflanzqualität leichte Sträucher 1x verpflanzt, 5-triebig, mit 70-90 cm Höhe verwendet. Diese drei Pflanzflächen haben eine Größe von 650 m².

Knick-Neuanlage (Pflanzfläche Nr. 4)

Zur Eingrünung sowie als Ersatzpflanzung für Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks erfolgt an der Südseite (SO VI) die Anlage eines ca. 74 m langen Knicks. Der Knickwallfuß hat eine Breite von min. 2 m und wird zweireihig mit einheimischen Gehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Zur Bepflanzung werden standortgerechte, einheimische Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) verwendet. Es werden Gehölze der Pflanzqualität leichte Sträucher 1x verpflanzt, 5-triebig, mit 70-90 cm Höhe verwendet. Die Pflanzen werden zweireihig versetzt in einem Abstand von ca. 80 cm in der Reihe gesetzt. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von 221 m².

Ersatzbaumpflanzung nach Baumschutzsatzung (Pflanzfläche Nr. 1)

Auf Pflanzfläche Nr.1 sind in einem Abstand von 5 m Kornelkirschen (*Cornus mas*) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Die Art wurde aufgrund der geringen Wuchshöhe ausgewählt, um ein Zuwachsen der Sichtachse des Kirchleins am Meer zu verhindern. Insgesamt sind somit min. 6 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Maßnahme wird zur Kompensation der Baumfällungen (Baumschutzsatzung) verwendet.

Extensive Pflege der Rasenflächen

Ziel des Campingplatzkonzeptes ist eine möglichst naturnahe Nutzung des Campingplatzes. Diesem Ziel entsprechend sind die Rasenflächen mit Campingplatznutzung (SO 2, SO 3, SO 5) nur extensiv zu pflegen. Die Rasenflächen werden nur im Bereich der Campinghütten regelmäßig gemäht. Die dazwischen liegenden, nicht direkt genutzten Rasenflächen sind nur selten – je nach Aufwuchs und Bedarf – zu mähen. Hierdurch entstehen abwechslungsreiche Wiesenflächen, die eine höhere Pflanzenartenvielfalt entwickeln und darüber hinaus Lebensraum für Wirbellose bieten.

Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung

Als Kompensation für die Beseitigung von geschützten Bäumen nach Baumschutzsatzung der Stadt Husum werden innerhalb des Plangebietes 13 Ersatzbäume gepflanzt und dauerhaft erhalten.

Südlich des nördlichen Parkplatzes wird zur Eingrünung der aufgeständerten Solarmodule auf der Pflanzfläche 1 niedrigwüchsige Kornelkirschen als Hochstämme gepflanzt. Weitere Ersatzbäume werden in den SO I und V gepflanzt.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Nutzungen und Bebauung

Mit den Festsetzungen im Plangebiet wird die Errichtung und Betreibung eines zeitgemäßen Campingplatzes ermöglicht. Die vorliegende Planung dient unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds der Schaffung von Voraussetzungen für den Betrieb einer Freizeit- und Campinganlage mit Freizeit- Sport-, Übernachtungs- und Campingmöglichkeiten für Touristen und die ansässige Bevölkerung. Es sind im Plangebiet keine gravierenden Veränderungen im städtebaulichen Erscheinungsbild zu erwarten. Durch die städtebauliche Ordnung und die naturbetontere Belegung des Campingplatzes und des Ferienhausgebietes ergeben sich positive Auswirkungen auf das Gesamterscheinungsbild des touristischen Schwerpunktes im Ortsteil Schobüll. Mit dem Bebauungsplan sind geringe zusätzliche Eingriffe in die Umwelt verbunden. Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Planung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.

5.2 Umweltauswirkungen

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 4,7 ha überplant. Dabei werden mit Ausnahme einer ca. 1.073 m² großen Grünlandfläche ausschließlich Flächen genutzt, die bereits durch das ehemalige örtliche Freibad, den Campingplatz, die Gastronomie und die Parkplätze genutzt wurden. Die Planung umfasst somit bauliche Maßnahmen, die auf einem vorgemerkten Gelände realisiert werden sollen. Geplant ist eine Vollversiegelung von 3.908 m² und eine Teilversiegelung von 5.958 m². Eine Fläche von 1.000 m² wird durch die temporären Campinghütten zeitweise überstellt. Aktuell sind durch Gebäude, Zuwegungen und Parkplätzen sowie den ehemaligen Gebäudebestand bereits 4.119 m² voll- und 6.696 m² teilversiegelt bzw. voll- und teilversiegelt gewesen. Somit verringern sich die Vollversiegelung zukünftig auf 211 m² und die Teilversiegelung um 742 m².

Durch die Überplanung gehen vor allem intensiv genutzte Rasenflächen und Grünanlagen verloren. Die Gehölzstrukturen (Knicks, Hecken, Bäume) bleiben weitgehend erhalten. Fläche und Boden werden verändert und teils versiegelt oder überbaut. Dadurch gehen kleinflächig Lebensräume für weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten verloren.

Der Neuversiegelung durch die bauliche Infrastruktur des neuen Campingplatzes steht die Entsiegelung von Flächen durch den Abriss des Freibades und einem Teil der Campingplatzgebäude gegenüber.

Auf der anderen Seite entstehen durch die Neuanlage von Hecken und die extensivere Nutzung der vorhandenen Rasenflächen auf dem Campingplatz neue bzw. hochwertigere Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt.

Durch die Planung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da es im westlichen, offenen Bereich des Plangebietes zu keiner räumlichen und zeitlichen Erweiterung der Campingplatznutzung kommt und keine neuen Sichtbarrieren oder dauerhafte technische Bauwerke errichtet werden. Dauerhafte Campingnutzung ist lediglich im östlichen, durch Eingrünung gut abgeschirmten Bereich zulässig.

6 Abschließende Erläuterungen

6.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Die Stadt Husum übernimmt die Kosten der Bauleitplanung. Die Kosten für die Erschließung und die Hochbaumaßnahmen übernimmt der Pächter der Fläche. Dazu wird ein Vertrag zwischen der Stadt Husum und dem zukünftigen Pächter der Fläche abgeschlossen. In dem Erbbaurechtsvertrag wird auch die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche geregelt.

6.2 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Wirkung Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 1. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 394)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GBoBl S 734)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 1. September 2022 (GVOBl. S. 1422)
- Baumschutzsatzung der Stadt Husum vom 01.10.2020

Umweltbericht - Teil B

1 Einleitung

2 Inhalte und Ziele der Planung

Die Stadt Husum plant die Neugestaltung des Campingplatzes im Stadtteil Schobüll. Da es bisher nur für den nördlichen Teil einen Bebauungsplan für den bestehenden Campingplatz gab, ist zur Realisierung des Vorhabens die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 erforderlich.

2.1 Angaben zum Standort

Die Stadt Husum liegt an der schleswig-holsteinischen Westküste, angrenzend an das Wattenmeer. Das Stadtgebiet befindet sich in zwei verschiedenen Naturräumen. Die Siedlungsbereiche des Stadtgebietes befinden sich überwiegend in der Bredstedt-Husumer Geest, die küstennahen Flächen im Westen liegen in der Eiderstedter Marsch. Bei Schobüll erstreckt sich die Geest bis fast an die Nordsee. Hier liegt der einzige, nicht durch Deiche geschützte Küstenabschnitt der schleswig-holsteinischen Nordseeküste.

In diesem Bereich befindet sich das Plangebiet. Das Siedlungsgebiet von Schobüll befindet sich entlang der Landesstraße L33, überwiegend an der östlichen Seite, die zur Geest gehört. Westlich der L33 befinden sich nur wenige Häuser direkt an der Straße. Die Flächen westlich der L33 stellen sich überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dar, die als Grünland genutzt werden und innerhalb eines LSG liegen. Die Flächen fallen nach Westen hin seicht ab und gehen in die Marsch und das Wattenmeer über. Einen Küstenschutzdeich gibt es hier nicht, so dass das Plangebiet teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet liegt.

Das Plangebiet hat eine Größe von 4,69 ha und fast komplett als Campingplatz genutzt. Es überwiegte die Belegung mit Wohnwagen und Wohnmobilen, eine Teilfläche wurde für Zelte bereitgestellt. Die Fläche stellt sich als intensiv genutzte Rasenflächen mit Knicks dar, die den Campingplatz teilweise eingrünen. Im Zentrum befand sich das zentrale Gebäude mit Sanitäreinrichtungen und Verwaltung des Campingplatzes.

Östlich des Campingplatzes standen zwei kleinere Gebäude, in denen Gastronomie beherbergt war. An der Südostseite befand sich das Freibad Schobüll mit einem Schwimmbecken, einer Liegewiese und dazugehörigen Gebäuden. Entlang der L 33 befinden sich großflächig Parkplätze. Westlich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Wanderweg, dahinter befinden sich Schilfflächen und Salzwiesen, die in die offenen Wasser- und Wattflächen des Wattenmeeres übergehen. Ein ca. 260 m langer Holzsteg führt zu einer Badestelle in das Wasser. Östlich des Plangebietes befindet sich der historische Ortskern von Schobüll mit dem Kirchlein am Meer und dem umgebenen Friedhof.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Aktuell ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan größtenteils als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Zeltplatz und Badeplatz dargestellt. Ein Teilbereich an der L 30 ist als Sonderbaufläche Kiosk/Gaststätte dargestellt.

Für den Campingplatz und das Freibad gibt es aktuell keinen Bebauungsplan. Lediglich für die Parkplätze, die Gastronomie sowie den Spielplatz an der L 30 sind durch einen Bebauungsplan (Nr. 5) überplant.

Das Konzept zum Campingplatz Schobüll ist auf Campingindividualisten und Familien mit Kindern ausgerichtet. Hier stehen insbesondere ein hoher Komfort sowie nachhaltige und ökologische Kriterien im Vordergrund. Der Eingangsbereich zum Campingplatz wird als offene Grünfläche gestaltet, die im vorderen Bereich auch für Veranstaltungen und Märkte genutzt werden kann. Die Freifläche korrespondiert mit dem denkmalgeschützten Kirchlein am Meer und öffnet den Blick zur Nordsee. Um die Blickbeziehung von der Kirche zur Nordsee und umgekehrt vom Steg zur Kirche zu betonen, wird von der Nordseestraße ausgehend eine Zone mit einer Breite von 36 m und einer Tiefe von 170 m von jeglicher Bebauung freigehalten. Sie wird als private Grünfläche festgesetzt.

Die festen baulichen Einrichtungen, wie das Gebäude für die Rezeption, die Büros und die Gastronomie, den Wellness- und Sanitärbereich sowie die Lagerhallen für die Winterlagerung der Minihütten (SO I) liegen südlich der Sichtachse Kirche-Nordsee. Das vorhandene Sanitärgebäude bleibt bestehen und wird als Lagerraum weiter genutzt. Aufgrund der geplanten ständigen Verfügbarkeit mindestens eines Mitarbeiters ist die Bereitstellung einer Betriebsleiterwohnung auf dem Campingplatz möglich.

Die kleinen temporären Übernachtungshütten stehen im Westen innerhalb des Hochwasserschutzbereiches (SO IV). Sie sind in Gruppen um jeweils einen kleinen Platz angeordnet. In den Wintermonaten werden sie abgebaut und eingelagert. Die größeren Übernachtungshütten plus werden als Ferienhäuser dauerhaft außerhalb der Hochwasserschutzlinie im nordöstlichen Bereich (SO III) und im südöstlichen Bereich (SO II) des Plangebietes errichtet. Zusätzlich stehen vereinzelt einige Microhütten, sogenannte Schlafboxen, auf dem Gelände. SO VI ist ausschließlich für die Microhütten ausgewiesen. Diese haben einen fahrbaren Untersatz, so dass sie ortsveränderlich abgestellt werden können.

Grundsätzlich ist das Campingplatzgelände autofrei. Für die Unterhaltung führt ein Fahrweg vom Eingang ausgehend nördlich des Hauptgebäudes, des Wellnessbereiches entlang bis zum Sanitärgebäude im Westen. Alle weiteren Wege der inneren Erschließung sind gering befestigte Fußwege, die zu den einzelnen Hütten führen.

Nördlich und südlich der privaten Grünfläche werden in Richtung Nordseestraße insgesamt 118 Stellplätze angelegt. Im Bereich des Hauptgebäudes stehen 38 öffentlich zugängliche Parkplätze zur Verfügung. Bei den nördlichen Stellplätzen können die nördlichen drei Stellplatzreihen mit Solarmodulen überstellt werden. Im Winterhalbjahr dienen diese Flächen der Lagerung der abgebauten Sommerhütten.

Der Campingplatz ist im Norden, Süden und Osten teils durch Knick, teils durch Sichtschutzpflanzungen und Pflanzflächen eingegrünt. Auf dem Gelände befindet sich ein weiterer Knick in Ost-West-Richtung. Die linearen Eingrünungen bleiben weitgehend erhalten. Die Einzelbäume und Baumgruppen im Plangebiet werden teilweise beseitigt. Dabei werden die sehr hohen Pappeln im Zentrum des Plangebietes zur Freihaltung/-stellung der Sichtachse zwischen Kirche und Meer gefällt. Die bestehende Eingrünung wird durch zusätzliche lineare Anpflanzungen ergänzt und eingegrünt. Die Ostseite, die zur Nordsee weist, bleibt weiterhin offen.

Die offenen Wiesenflächen im Bereich des Campingplatzes werden zukünftig extensiv gepflegt und je nach Nutzungsintensität gemäht, so dass verschiedene Wiesenstadien und Blühaspekte zu einer höheren Artenvielfalt führen.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

Tab 1: Flächenbilanz des Geltungsbereiches für den B-Plan 105

Bezeichnung	Fläche in m²
SO I	4.180
SO II	3.930
SO III	4953
SO IV	16.338
SO V	4.494
SO VI	1.073
Verkehrsfläche privat	403
Verkehrsfläche Bestand	3.185
Private Grünfläche	5.358
Öffentliche Grünfläche	1.630
Gesetzlich geschützte Biotope (Knicks)	1.416
Summe	46.960

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung

Landesentwicklungsplan

Gemäß **Landesentwicklungsplan 2021** (LEP 2021) wird Husum als Mittelzentrum festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des 10-km-Umkreises, im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum sowie im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. In diesem Schwerpunktraum soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots bzw. dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Sie sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

Regionalplan

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) ist Husum ebenfalls als Mittelzentrum festgelegt. Das Plangebiet liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet dieses zentralen Ortes. Es liegt in einem Schwerpunktbereich für die Erholung. Die Gemeinde Schobüll im Küstenbereich (Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus, soweit mit den Vogelschutzbelangen vereinbar, und Erholung) bieten sich zum Ausbau bestehender Einrichtungen im Sinne eines nachhaltigen Tourismus an. Die gewerbliche Entwicklung in Schobüll ist gegenüber dem Bestand nicht weiter zu verstärken. Das Plangebiet liegt an/in einem Vorranggebiet für den Naturschutz (Nationalpark Wattenmeer, LSG).

Landschaftsprogramm

Im **Landschaftsprogramm** ist 1999 der Planungsraum als Gebiet aufgenommen, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt. Darüber hinaus liegt er in einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Westlich grenzt das Wattenmeer als Ramsargebiet sowie als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet an.

Landschaftsrahmenplan

Gem. **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I** (2020) befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als NSG erfüllt sowie in einem Wiesenvogelbrutgebiet und in einem Schwerpunktbereich für den Biotopverbund. Westlich beginnt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Darüber hinaus liegt es in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung, einer Knicklandschaft, teilweise im LSG sowie teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Aktuell ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan größtenteils als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Zeltplatz und Badeplatz dargestellt. Ein Teilbereich an der L 30 ist als Sonderbaufläche Kiosk/Gaststätte dargestellt. Der östliche Teilbereich des Plangebietes, der den Spielplatz, die Gastronomie und die Parkplätze umfasst, sind durch den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schobüll überplant. Die Gebäude sind als Sondergebiete Kiosk und Gaststätte, die Parkplätze als Stellplatzflächen und der Spielplatz als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die Eingrünung im Norden und Osten sind als gesetzlich geschützte Knicks nachrichtlich übernommen.

Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Husum in der Neuaufstellung. Die Flächen des Bebauungsplans Nr. 105 werden hier als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tourismus dargestellt.

Landschaftsplan

Für den Stadtteil Schobüll, der 2007 eingemeindet wurde, existiert kein Landschaftsplan.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt in einem naturschutzfachlich hochwertigen Übergangsbereich. Randbereiche des bereits bestehenden Campingplatzes im Westen und Süden liegen im LSG Schobüllener Berg.

Westlich des Plangebietes beginnt in einer Entfernung von ca. 20 m das NSG Nordfriesisches Wattenmeer. Es ist hier deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-0619-391 NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete und dem EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Im Abstand von ca. 150 m beginnt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, das auch als Ramsargebiet und als Biosphärenreservat geschützt ist.

Der südwestliche Teilbereich des Plangebietes gehört zum Schwerpunktbereich für den landesweiten Biotopverbund. Im Plangebiet liegen drei gesetzlich geschützte Knicks, die sich in einem qualitativ schlechten Zustand befinden.

Die Stadt Husum hat 2020 eine Baumschutzsatzung beschlossen, welche zum Ziel hat, den Baumbestand im Husumer Stadtgebiet zu schützen und zu erhalten. Demnach sind Laubbäume ab einem Stammumfang von 80 cm, Nadelbäume ab einen Stammumfang von 120 cm sowie mehrstämmige Bäume ab einem Gesamtumfang der stammbildenden Einzelstämme von 100 cm.

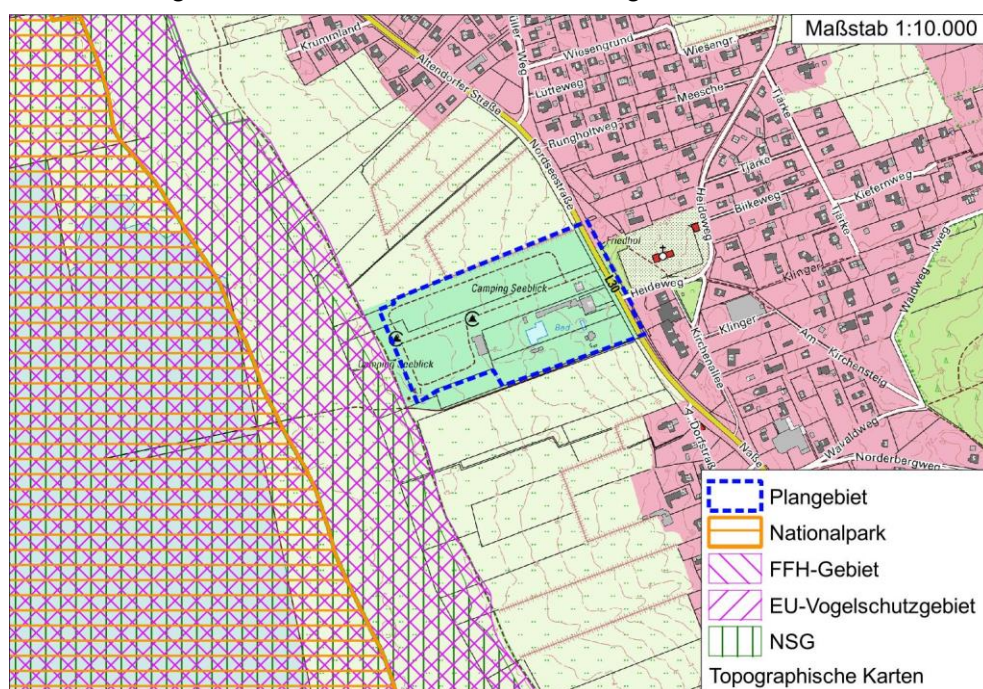


Abb. 1: Schutzgebiet im Umfeld des Plangebietes

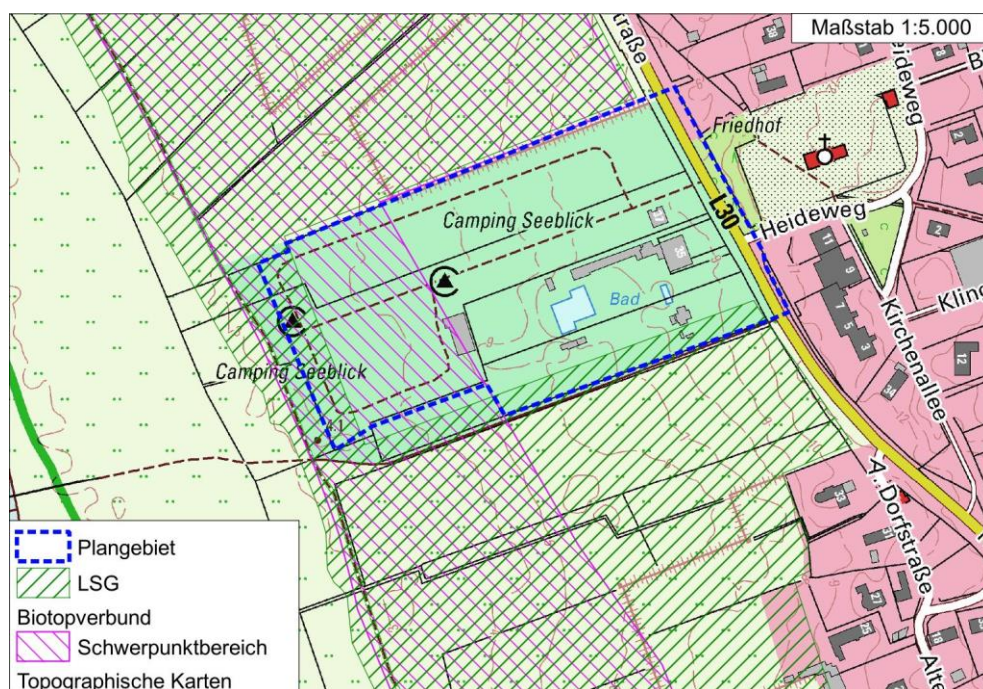


Abb. 2: LSG Schobüller Berg und Flächen des Biotopverbundes im Bereich des Plangebietes

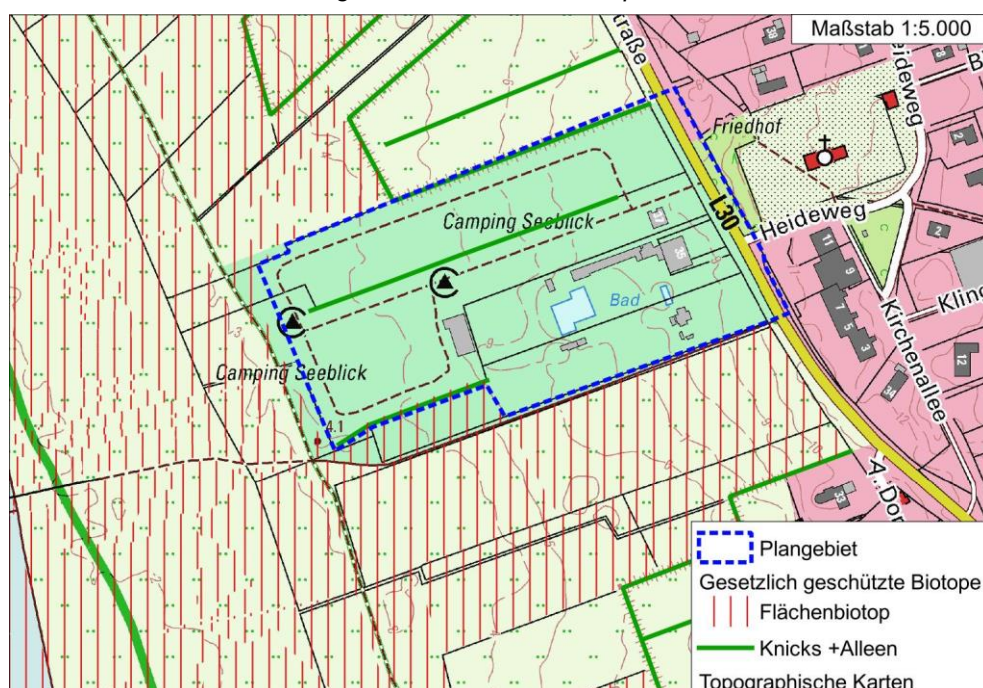


Abb. 3: Lage der gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes

Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt sowohl in einem wertvollen Gebiet für Erholung und Tourismus als auch in einem wertvollen Gebiet für Natur und Landschaft. Die Bedeutung des Gebietes für Natur und Umwelt ist bei der vorliegenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Das Plangebiet liegt darüber hinaus teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet. Der geplante Campingplatz beschränkt sich weitgehend auf Flächen, die bis zur Aufgabe im Jahr 2022 bereits der Campingplatznutzung unterlagen, sowie weitere zugehörige Nebennutzungen, wie Gastronomie,

Parkplätze und das Freibad. Durch ein entsprechendes Konzept soll sich die Planung in dieses Gebiet und die umgebene Landschaft einpassen. Im Hochwasserrisikogebiet sind keine baulichen Anlagen geplant. Hohe bauliche Anlagen werden im gesamten Plangebiet vermieden. Die gesetzlich geschützten Biotope werden – soweit möglich – erhalten. Insgesamt werden die übergeordneten Umweltschutzziele in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Planung gefolgt.

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (nationale Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG SH. In diesem Rahmen können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Notwendige Anträge werden im Rahmen des weiteren Verfahrens gestellt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen. Hierzu wird im Rahmen der Bestandsaufnahme eine artenschutzrechtliche Bewertung als Beurteilungsgrundlage für die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Planung übernommen.

3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit sind darzustellen. Vorgesehen sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden Aussagen zu geschützten Bereichen und zum Artenschutz gemacht.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

3.1 Schutzgut Boden / Fläche

Im Plangebiet herrschen Gley- und Pseudogley-Podsole vor, die in der Weichseleiszeit aus Flugsand über tiefem Geschiebelehm/-mergel entstanden sind. Die Böden sind durch die bestehende Nutzung teilweise versiegelt und urban überprägt. Seltene oder gefährdete Böden oder Geotope kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Bereich des ehemaligen Schwimmbades wurden beim ehemaligen Punpenhaus gem. Baugeologischen Gutachtens (15.08.2025) Überschreitungen des Vorsorgewertes für PCB festgestellt.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die Planung wird es zu Flächenverlusten und Bodenversiegelungen und Flächenüberstellungen bisher unversiegelter Bereiche kommen. Hier wird der Boden erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozönosen) kommen wird. Auf der anderen Seite werden aktuell versiegelte Böden entsiegelt und zukünftig als extensive Wiesen gepflegt. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Bodenver- und -entsiegelung werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung detailliert bewertet. Kontaminierte Böden sind fachgerecht zu entsorgen.



Abb. 4: Bestand der versiegelten (Kreuzschraffur) und teilversiegelten (Schraffur) Flächen im Plangebiet

3.2 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser wird zwischen Grund- und Oberflächenwasser unterschieden. Das Grundwasser ist durch das angrenzende Wattenmeer stark versalzen und für den Verzehr nicht geeignet. Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete kommen im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vor.

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Westlich des Plangebietes liegt das Wattenmeer. Aufgrund der besonderen Lage, dass die Geest bis fast an die Wasserkante reicht, wurde in diesem Bereich bisher kein Küstenschutzdeich gebaut, der die Flächen vor Sturmfluten schützt. Das Plangebiet liegt mit der westlichen Hälfte im Hochwasserrisikogebiet (HW 200), in dem bauliche Anlagen verboten sind. Kleinere Teilbereiche werden selten, aber regelmäßig bei Sturmfluten überspült.

Bewertung und Prognose

Für das Grundwasser ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung. Durch die Planung wird es nur geringfügig zu zusätzlichen Versiegelungen kommen. Das Oberflächenwasser kann weiterhin lokal versickern, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der teilweisen Lage im Hochwasserrisikogebiet sind in diesem Bereich keine baulichen Anlagen erlaubt. Durch die Planung werden hier keine zusätzlichen baulichen Anlagen ermöglicht. Hier sind nur mobile Campingmodule zugelassen, die während der sturmflutreichen Wintersaison sowie bei Bedarf schnell abgebaut werden können. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

3.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Stadt Husum liegt im atlantischen Klimaraum, der durch kühle Sommer und milde Winter mit hohen Niederschlägen gekennzeichnet ist. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (mittlere Windgeschwindigkeiten von 5m/s (ca. Windstärke 3-4)), die Niederschlagsmenge liegt bei ca. 850 mm/Jahr. Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsraum o.ä.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für das Lokalklima. Durch die Eingrünung und den hohen Anteil unversiegelter Flächen gehen keine negativen Wirkfaktoren vom Plangebiet aus. Während der Bauphasen sind Auswirkungen durch Lärm und Stäube auf das Schutzgut Klima/ Luft möglich. Diese wirken jedoch nur kurzzeitig. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klima und Luft zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der ehemalige Campingplatz Schobüll liegt im Übergangsbereich von der Geest in die Marsch innerhalb einer grünlanddominierten Kulturlandschaft, die bis an das Wattenmeer reicht. Aufgrund der geographisch besonderen Lage gibt es in diesem Küstenabschnitt keinen Landesschutzdeich.

Im Folgenden wird der Ausgangsbestand zu Beginn der Aufstellung des Planentwurfes dargestellt.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 3-10 m ü.NN und fällt nach Westen hin zur Nordsee flach ab. An der Ostseite verläuft die Nordseestraße. Hier befanden sich teilversiegelte Parkplätze sowie mehrere eingeschossige Gastronomiegebäude. An der Südostseite lag das Schobüller Freibad mit Liegewiesen und zugehörigen Sanitäranlagen. Auf dem eigentlichen Campingplatz steht zentral ein Gebäude, in dem Sanitäreinrichtungen und weitere campinggebundene Nutzungen konzentriert waren. Die Camping-Stellplätze sind unversiegelt und stellen sich als intensiv genutzte Rasenflächen dar. Die Wege sind geschottert. Auf den Rasenflächen stehen kleine Versorgungseinheiten für die Stellplätze. In der Nähe des Hauptweges sowie westlich des

Zentralgebäudes stehen insgesamt acht Straßenlaternen. Südlich des Freibades kommt eine extensiv gemähte Rasenfläche zum Plangebiet hinzu, die zeitweise als zusätzlicher Parkplatz für Veranstaltungen genutzt wird.

Der Campingplatz ist im Norden und Süden von Knicks abgegrenzt. Ein weiterer Knick verläuft in Ost-West-Richtung mittig über den Campingplatz. Weitere Gehölze, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind lineare Eingrünungen rund um das ehemalige Freibad sowie an den Parkplätzen. Im Ostteil sowie im zentralen ehemaligen Campingplatz stehen mehrere Bäume, die nach Baumschutzsatzung der Stadt Husum geschützt sind.

Nördlich und südlich des Plangebietes grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die als Grünland genutzt werden. Östlich grenzt die Nordseestraße sowie die Siedlungsbereiche von Schobüll an. Westlich des Plangebietes verläuft ein unversiegelter Wanderweg, dahinter beginnen die Salzwiesen und Wattflächen des Wattenmeeres. Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein geschotterter Weg, der im weiteren Verlauf zwischen den Salzweiden hindurchführt und in einem Badesteg im Wattenmeer endet.

Der Campingplatz wurde während der Sommersaison von Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Oktober genutzt. Das Freibad war während der Sommermonate geöffnet. Die öffentlichen Parkplätze werden auch weiterhin ganzjährig genutzt. Hier parken auch Spaziergänger sowie Kirchenbesucher.

3.4.1 Biotope und Lebensräume

Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor (Begehung am 24.10.2022):

Campingplatz (SEc)

Der Großteil des Plangebietes stellt sich als offener, wenig versiegelter ehemaliger Campingplatz dar.

Freibad mit befestigtem Becken (SEf)

Im Südosten des Plangebietes lag das Freibad ein. Es hatte ein kombiniertes Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken mit einem 3-Meter-Sprungturm sowie ein Babybecken. Darüber hinaus gibt es Sanitäreanlagen, Sauna und Kiosk sowie das Eingangsgebäude. Neben der Liegewiese gab es einen Spielplatz und ein Beach-Volleyball-Feld.

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs) mit Bankette (SVi)

Kleinflächig befinden sich an der Ostseite vollversiegelte Flächen, dies betrifft v.a. die asphaltierten Parkplatzzufahrten aber auch stellenweise gepflasterte Flächen.

Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)

Die Parkplätze, Aufenthaltsbereiche vor der Gastronomie und die Zufahrten und Wege auf dem Campingplatz sowie südlich davon waren überwiegend geschottert.

Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)

Die Rasenflächen auf dem Campingplatz und dem Freibad wurden intensiv gepflegt und genutzt. Sie sind relativ artenarm und kurzrasig.

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Südlich an den bestehenden Campingplatz grenzt ein Grünland an, das zeitweise als zusätzliche Parkplatzfläche dient und von der Nordseestraße aus entsprechend ausgeschildert ist. Die Fläche wird regelmäßig gemäht. Der östliche Teilbereich stellt sich als mäßig artenreiches Grünland dar.

Sie liegt außerhalb der Bereiche, die regelmäßig von der Nordsee erreicht werden auf einer Höhe ab ca. 5 m üNN).

Typische Knicks (HWy) und Knicks mit gebietsfremden Gehölzen (HWx)

Im Plangebiet befinden sich drei gesetzlich geschützte Knicks. Dies sind die Eingrünung an der Nordseite, die Eingrünung an der Südseite westlich des Freibades sowie ein Knick nördlich des Hauptweges. Alle Knicks verlaufen in Ost-West-Richtung. Die Knicks werden nicht regelmäßig auf den Stock gesetzt, sondern werden bei Bedarf zurückgeschnitten. Die Überhälter sind noch relativ jung und sind unregelmäßig verteilt. Die beiden nördlichen Knicks haben als Überhälter Weiden, Ulmen und Rosskastanien, die Strauchschicht wird von der fremdländischen Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) dominiert. Daneben kommen Weißdorn und Efeu vor. Im südlichen Knick kommen v.a. Erle, Eiche und Mehlbeere vor. Darunter wächst stellenweise Schilf. Im mittleren Knick befinden sich zwei Durchbrüche mit Wegeverbindungen. Im Knickfußbereich stehen mehrere Straßenlaternen und Versorgungsstationen für Wohnmobile.

Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)

Die weiteren Gehölzstrukturen stehen nicht auf historischen Knickstandorten und sind als urbane Gehölze einzustufen, die zur Abgrenzung/Eingrünung urbaner Bereiche angepflanzt wurden. Dies ist zum einen die Eingrünung des Freibades, die sich als dichte Heckenstruktur darstellt. Vorkommende Gehölze sind Eiche, Weide, Hasel, Späte Traubenkirsche, Weißdorn und Kartoffelrose.

Auf den Parkplätzen stehen verschiedene Gehölze wie Feldahorn, Eiche, Pappel oder Kiefer. Zwischen den Sanitärgebäuden des Freibades und des Campingplatzes stehen u.a. Pappeln und eine Thuja-Reihe. Ein Teil der Bäume unterliegt der Baumschutzsatzung der Stadt Husum.

Bewertung und Prognose

Die Knicks sind von besonderer Bedeutung für Natur und Umwelt und unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine mittlere Bedeutung haben die weiteren Gehölzstrukturen. Die intensiv genutzten Rasenflächen haben nur eine allgemeine Bedeutung. Die Gebäude und Verkehrsflächen haben eine geringe Bedeutung für Natur und Umwelt.

Durch die Planung werden die Wegeführungen verändert und die Parkplatzflächen neu angeordnet. Ein Großteil der Gebäude sowie die Schwimmbecken wurden abgerissen, erhalten bleibt das Sanitärgebäude im Zentrum des Campingplatzes.

Bauliche Anlagen, Parkplätze, Freizeit- und Spielflächen werden im Südost- und im Ostbereich neu errichtet und angelegt. Dies sind die Bereiche, die der bisher durch das Freibad, die Gastronomie und die Parkplätze eingenommen wurden. Die offenen Rasenflächen des Campingplatzes bleiben weitgehend erhalten. Die Knicks bleiben ebenfalls weitgehend erhalten. Im mittleren Knick sind insgesamt drei Durchbrüche (je 5 m) erforderlich, um die neuen Wegeverbindungen zu ermöglichen. Die urbanen Gehölze werden teilweise beseitigt, es werden neue Anpflanzungen werden angelegt.

Insgesamt wird die Zerstörung und Überbauung von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung durch die vorliegende Planung vorbereitet. Dadurch entstehen erhebliche Eingriffe, die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden und zu kompensieren sind.

3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet kommen drei gesetzlich geschützte Knicks vor. Dies sind die Eingrünung an der Nordseite, die Eingrünung an der Südseite westlich des ehemaligen Freibades sowie ein Knick nördlich des Hauptweges. Alle Knicks verlaufen in Ost-West-Richtung.

Die Knicks werden nicht regelmäßig auf den Stock gesetzt, sondern bei Bedarf zurückgeschnitten. Die Überhälter sind noch relativ jung und unregelmäßig verteilt. Die beiden nördlichen Knicks haben als Überhälter Weiden, Ulmen und Rosskastanien, die Strauchschicht wird von der fremdländischen Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) dominiert. Daneben kommen Weißdorn und Efeu vor. Im südlichen Knick kommen v.a. Erle, Eiche und Mehlbeere vor. Darunter wächst stellenweise Schilf. Im mittleren Knick befinden sich zwei Durchbrüche mit Wegeverbindungen. Im Knickfußbereich standen mehrere Straßenlaternen und Versorgungsstationen für Wohnmobile.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung und Prognose

Durch die Planung sind drei Knickdurchbrüche je 5 m Breite im mittleren Knick erforderlich. Dazu werden die vorhandenen Durchbrüche erweitert sowie ein neuer Durchbruch angelegt. Dies ist gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Antrag wird im weiteren Verlauf des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

3.4.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete (vgl. Abb. 1). Westlich des Plangebietes beginnen in einer Entfernung von ca. 20 m das FFH-Gebiet DE-0619-391 „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sowie deckungsgleich das EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Die beiden FFH-Gebiete umfasse die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze und der Elbmündung sowie einige der Halligen. Ganz oder teilweise einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Nordseeinseln sind aus dem Gebiet ausgenommen.

Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ist mit seinen Wasserflächen, Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Es ist von herausragender internationaler Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservögel. Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner großen Artenvielfalt, von Kleinsttieren und -pflanzen, über Wurm-, Muschel-, Krebstier- und Fischarten bis zu den Vogelschwärmen, den Seehunden und den Schweinswalen.

Übergreifende Ziele für das FFH-Gebiet ist die Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufes der Naturvorgänge.

Als Vogelschutzgebiet ist es für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Bewertung und Prognose

Im Rahmen der Vorplanungen erfolgte bereits eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für den Masterplan Camping- und Wassererlebnis Schobüll 2.0. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine detaillierte Planung für die Erstellung eines Bebauungsplans vorlag, erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 eine erneute Vorprüfung der detaillierten Planung.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete durch die aktuelle Planung sicher auszuschließen, wurde gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG SH eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Grundlage der Bearbeitung ist der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH im September 2011 herausgegebene „Kleine Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ sowie „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“.

Die Vorprüfung (s. Teil C) zeigt, dass die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren räumlich sehr eng begrenzt sind. So findet kein direkter Flächenentzug statt. Die Habitatstruktur und die abiotischen Standortfaktoren verändern sich ausschließlich auf dem Campingplatzgelände und haben keine Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete. Auch Barriere- und Fallenwirkungen können sicher ausgeschlossen werden. Nichtstoffliche Wirkfaktoren treten v.a. durch die Nutzung des Campingplatzes auf. Die Nutzungsintensität des Campingplatzes verringert sich zukünftig durch die Halbierung der Unterkunftsmöglichkeiten. Durch entsprechende Festsetzungen können Lichtimmissionen in beiden Schutzgebieten verringert werden. Störungen durch Lärm und optische Präsenz sind während der Bauphase erhöht. Sie beschränken sich weitgehend auf das östliche Plangebiet und sind nur kurzfristig wirksam, so dass keine relevanten Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume der beiden Natura 2000-Gebiete entstehen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Prüfung der möglichen Wirkfaktoren keine relevanten Wirkfaktoren festgestellt, welche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebietes haben können und somit erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Gebiete auslösen könnten. Vom Vorhaben gehen keine relevanten Wirkfaktoren aus. FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die beiden Natura 2000-Gebiete sind nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als zulässig angesehen.

3.4.4 Schutzgebiete

Im Westen und Süden liegt das Plangebiet innerhalb des LSG Schobüller Berg (vgl. Abb. 2 und Planzeichnung). Westlich des Plangebietes beginnt in einer Entfernung von ca. 20 m das NSG Nordfriesisches Wattenmeer. Im Abstand von ca. 150 m beginnt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, der außerdem als Ramsargebiet und als Biosphärenreservat geschützt ist.

Bewertung und Prognose

Ziel des NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ ist der Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Im NSG ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Die aktuelle Planung führt zu keinen Veränderungen innerhalb des NSG und somit auch zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen. Nachhaltige Störungen können ebenfalls ausgeschlossen

werden, da die Planung zu keiner relevanten Vergrößerung des Campingplatzes führt und die Nutzung sich nicht intensiviert.

Die Ziele des Nationalparks sind weitgehend deckungsgleich mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete, so dass hier keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das LSG „Schobüller Berg“ wird geprägt durch den namensgebenden Berg und seine direkte Lage am Wattenmeer mit natürlichen Übergängen von der Geest in das Watt, mit einem hohen Waldanteil, Heideresten, Trockenrasen und einem engmaschigen Knicknetz. Dieser Zustand ist zu erhalten, zu pflegen und – soweit erforderlich – zu verbessern oder wiederherzustellen. Gem. § 4 Abs. 1 der LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Das Plangebiet liegt an der West- sowie an der Südseite innerhalb des LSG. An der Westseite liegt ein 20-24 m breiter Streifen des bestehenden Campingplatzes innerhalb des LSG, an der Südseite liegt ein ca. 15 m breiter Streifen im Bereich des Freibades sowie der Parkplätze.

Durch die Planung verändert sich die Nutzung des westlichen Streifens im LSG nicht. Hier fand bereits vorher eine Camping- und Freibadnutzung während des Sommerhalbjahres statt. Zulässig sind Übernachtungshütten bis zu einer Größe von 15 m². Dies entspricht der durchschnittlichen Größe von Wohnwagen und Wohnmobilen. Auch in der Höhe sind sie mit Wohnwagen und Wohnmobilen vergleichbar. Durch ihre Holzbauweise wirken sie jedoch nicht so auffällig in der Landschaft. Aktuell ist hier innerhalb des LSG eine Fläche von ca. 480 m² durch Zuwegungen teilversiegelt. Da der Campingplatz zukünftig nicht mehr von Wohnmobilen und Wohnwagen- gespannen befahren wird, werden die nicht mehr benötigten Wegeverbindungen zurückgebaut, so dass die Versiegelung in diesem Bereich verringert wird. Insgesamt verringert sich die zugelassene Versiegelung für Wege um 1.310 m² im SO IV.

Im südlichen Streifen befinden sich aktuell ein geschotterter Parkplatz, Teile des ehemaligen Freibades sowie ein Grünland, das bisher als unversiegelter Parkplatz für Großveranstaltungen genutzt wird. Durch die Planungen werden bauliche Anlagen (Info-Pavillon) und Vollversiegelungen auf einer Fläche von 92 m² sowie teilversiegelte Parkplatzflächen auf einer Fläche von 454 m² zurückgebaut und entsiegelt. Hier entsteht eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz. Die östlichste Teilfläche gehört zu SO I und wird weiterhin als teilversiegelter Parkplatz genutzt. Die Teilflächen westlich des Spielplatzes gehören zu den Sondergebieten SO II, SO V und SO VI. und liegen außerhalb der Baugrenzen. Gem. SO II sind hier maximal Wegeverbindungen möglich, in SO V sind außerhalb der Baugrenzen Pool, Sauna, Terrassen und Wege möglich. Das Grünland, das in SO VI liegt, bleibt weiterhin vollständig unversiegelt. Hier ist das Aufstellen von mobilen Schlafboxen zulässig. Durch eine naturnahe Eingrünung zum angrenzenden Fußweg hin werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert.

Insgesamt erfolgen eine sanfte Umgestaltung und Modernisierung des Plangebietes, das bereits als Campingplatz, Freibad, Gastronomie und Parkplatz genutzt wurde. Die zukünftigen baulichen Nutzungen konzentrieren sich auf den südöstlichen Bereich, der bereits bebaut ist und als Freibad und für die Gastronomie genutzt wurde. Dadurch wird eine räumliche Vergrößerung/Verlagerung der baulichen Anlagen verhindert. Das zentrale Sanitärgebäude des Campingplatzes bleibt bestehen. Die vorhandenen Eingrünungen bleiben – so weit wie möglich – erhalten und werden durch weitere Pflanzungen ergänzt. Durch die Höhenbeschränkung der Gebäude erfolgt keine Anlage weithin sichtbarer neuer Gebäude, die in das LSG hineinwirken. Der motorisierte Verkehr beschränkt sich auf den östlichen, an der Nordseestraße liegenden Streifen und findet nicht mehr auf dem

eigentlichen Campingflächen statt. Die ganzjährige Campingnutzung beschränkt sich auf den nordöstlichen Bereich (SO II und SO III) und liegt somit im räumlichen Zusammenhang mit den baulichen Anlagen und der Erschließungsstraße. Durch die vorhandene Eingrünung und die natürliche Bauweise der Holzhütten erfolgt keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im SO IV bleibt die Campingnutzung weiterhin auf das Sommerhalbjahr beschränkt. Die Holzhütten wirken durch ihre Bauweise und Farbgebung nicht so technisch und auffällig wie Wohnwagen und Wohnmobile. Der Campingplatz wurde flächig durch acht hohe Laternenmasten beleuchtet. Die zukünftige Beleuchtung orientiert sich bereits an den Vorgaben des zukünftigen § 41a BNatSchG, so dass negative Auswirkungen durch die Beleuchtung zukünftig verringert werden.

Insgesamt erfolgt eine Modernisierung des Campingplatzes inkl. der angrenzenden baulichen Nutzung. Eine Erweiterung in bisher unbebaute und ungenutzte offene Flächen wird durch die Planung verhindert. Die Gebäude konzentrieren sich auf die bereits heute bebauten Flächen und das östliche Plangebiet, so dass einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird. Das Geländegefälle und die bestehenden Sichtbeziehungen zum Wattenmeer, zum Kirchlein am Meer und entlang der vorhandenen Wege bleiben erhalten. Die Weite der Landschaft, die durch die LSG-VO geschützt wird, ist durch den Campingplatz bereits vorbelastet. Durch die Planung erfolgen keine weiteren negativen Veränderungen des Landschaftsbildes. Der Naturgenuss im LSG wird nicht beeinträchtigt. Insgesamt werden keine Verbote nach § 4 Abs. 1 LSG-VO durch die Planung ausgelöst.

In § 4 Abs. 2 ist eine Liste mit Verboten aufgeführt, die i.d.R. zu Beeinträchtigungen des LSG führen. So ist insbesondere verboten,

8. Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte und Verkaufsstände aufzustellen
9. bauliche Anlagen, Lagerplätze, Straßen und Wege zu errichten
10. Einfriedungen, soweit für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder Hausgrundstücke nicht erforderlich, zu errichten.

Durch die aktuelle Planung werden diese verbotenen Handlungen vorbereitet und ermöglicht. Wie bereits dargestellt, wird der Charakter des LSG dadurch nicht verändert. Der Naturhaushalt wird durch die Planung nicht geschädigt, da innerhalb des LSG keine Gebäude errichtet werden und die Versiegelung sich insgesamt verringert. Wertvolle Lebensräume werden nicht zerstört. Die Planung führt zu keinen negativen Veränderungen des Landschaftsbildes, da die Gebäude und Unterkunftshütten aus natürlichen Baustoffen errichtet werden und nicht über die vorhandenen Dimensionen (Gebäude und Wohnmobile) hinausgehen. Die Sichtbeziehungen bleiben erhalten. Der Naturgenuss wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt und das Landschaftserleben erhalten bleibt. Die öffentlichen Wegeverbindungen und Parkmöglichkeiten bleiben ebenfalls erhalten. Zusätzliche Geräuschbelastungen sind nicht zu erwarten, da sich die Art der Nutzung grundsätzlich nicht verändert. Die Nutzungsintensität wird durch die geringere Anzahl an Unterkunftsmöglichkeiten verringert. Durch Vorgaben zur Beleuchtung werden zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen vermieden. Insgesamt werden die Schutzzwecke des LSG nicht beeinträchtigt, so dass aus fachlicher Sicht eine Befreiung von den o.g. Verboten möglich ist. Ein entsprechender Antrag wird im Laufe des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Im Plangebiet stehen min. 16 Bäume, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Husum geschützt sind. Im Rahmen der Planung müssen 13 Bäume beseitigt werden. Hierunter fallen Pappeln, die in der Sichtachse zum Kirchlein am Meer stehen. Die Störung der Sichtachse wird beseitigt. Diese

Bäume werden durch Neupflanzungen im Plangebiet ersetzt. Die weiteren geschützten Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt.

3.4.5 Flora und Fauna

Das Plangebiet hat für Tiere und Pflanzen keine besondere Bedeutung. Die Rasenflächen werden im Sommer intensiv genutzt und gepflegt, so dass sie nur für wenige unspezialisierte Arten besiedelbar sind. Die Knicks und Gehölzbestände bieten aufgrund des Strukturreichtums eine höhere Artenvielfalt. Besonders störungsempfindliche Tierarten sind aufgrund der Ortsnähe und der Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

3.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, den besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des BNatSchG Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung wurden keine gesonderten Erfassungen der Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume, vorhandener Informationen zur Verbreitung der Arten und der persönlichen Eindrücke im Rahmen von zwei Ortsbegehungen (24.10.2022, 10.05.2023) wird eine Potentialanalyse des Vorkommens der zu prüfenden Arten durchgeführt. Eine wichtige Grundlage für die Verbreitung der Arten bildet die Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019). Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beim Artkataster des LfU (Antwort des LfU vom 17.05.2023). Zusätzlich wurden frei zugängliche Daten über die Tier- und Pflanzenartenbestände in Schleswig-Holstein sowie weitere Literatur berücksichtigt.

Europäische Vogelarten

Die Knicks und Gehölzpflanzungen im Plangebiet bieten zahlreichen Gehölzbrütern potentielle Brutplätze. Zentral im Plangebiet sowie an der Ostseite stehen mehrere ältere Bäume, die auch für Spalten- und kleine Höhlenbrüter potentielle Brutplätze geeignet erscheinen. Spechthöhlen oder Großvogelhorste wurden nicht festgestellt.

In und an den Gebäuden waren darüber hinaus potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter vorhanden. Ein Gebäudekomplex war mit Weinreben bewachsen und mit zwei künstlichen Nistkästen bestückt. Auch hier sind Brutvögel zu erwarten. Festgestellte Brutvögel waren Haussperling, Hausrotschwanz und Rauchschwalbe.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wiesenvogelkulisse. Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen und Siedlungsnähe sind Vorkommen von Offenlandbrütern, wie Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche und Wiesenpieper, ausgeschlossen. Westlich des Plangebietes beginnt hinter einem Wanderweg das EU-Vogelschutzgebiet mit großen, gut ausgeprägten Schilfflächen und Salzwiesen. Hier sind in der Nähe des Plangebietes Vorkommen von Schilfbrütern zu erwarten. Alle weiteren Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes brüten in größerer Entfernung, die ggf. durch das breite Schilf vor Störungen durch die geplante Nutzung geschützt sind. Da auf diese Arten keine Auswirkungen zu erwarten sind, werden sie hier nicht weiter betrachtet (vgl. FFH-Verträglichkeits-VP)

Potentiell vorkommende Arten im Plangebiet sind:

- Gehölzbrüter (Frei-, Gebüsch- und kleine Höhlen-/Nischenbrüter) der Siedlungen und halboffenen Landschaft: z.B. Ringeltaube, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönch- und Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Bluthänfling, Stieglitz, Blau- und Kohlmeise, Buch- und Grünfink,
- Gebäudebrüter (inkl. Nischenbrüter): z.B. Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Star, Rauch- und Mehlschwalben
- In den Randbereichen des EU-VSG nicht auszuschließende Schilfbrüter sind: Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrammer, Rohrweihe

Als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Säugetiere

Die Abfrage bei Arten- und Fundpunktkataster ergab keine Ergebnisse zu Fledermäusen in Schobüll (LfU 2023). Die Gebäude im Plangebiet wurden am 10.05.2023 auf ihre potentielle Eignung als

Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten kontrolliert. Alle Gebäude weisen Flachdächer auf, so dass keine Dachräume als Quartierstrukturen vorkommen. An den Dachüberständen befinden sich stellenweise schmale Ritzen, die potentiell als Quartierstrukturen geeignet erscheinen. Fledermäuse oder Hinweise auf mögliche Vorkommen (Kot, Spuren an Einschluflstellen, Fraßplätze u.ä.) konnten jedoch nicht festgestellt werden. In den Innen- und Kellerräumen der Gebäude konnten weder Einflugmöglichkeiten oder Spuren noch potentiell geeignete Hangplätze, Spaltenquartiere o.ä. festgestellt werden. Typische gebäudebewohnende Fledermäuse, die Spaltenquartiere nutzen, sind Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus. Vorkommen von Wochenstuben werden aufgrund fehlender Hinweise ausgeschlossen.

An den vorhandenen größeren Bäumen (Pappeln, Eiche) wurden keine größeren Fäulnis- oder Spechthöhlen, Risse oder aufgeplatzten Rinden festgestellt, die als Sommerquartiere für baumbewohnende Fledermäuse geeignet sind. Wochenstuben der Rauhaufledermaus finden sich v.a. in engen Spalten (hinter aufgeplatzter Rinde, in Stammufrissen) und in Baumhöhlen. Da Wochenstuben i.d.R. von 50-200 Tieren genutzt werden, sind die im Plangebiet festgestellten Strukturen nicht ausreichend. Als Fernwanderer räumen Rauhaufledermäuse Schleswig-Holstein weitgehend, so dass Winterquartiere im Plangebiet sicher ausgeschlossen sind. Potentielle Vorkommen von einzelnen Tageseinständen zwischen März und Oktober sind theoretisch zwar möglich, werden jedoch aufgrund der Windhöffigkeit des Plangebietes ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Jagdgebiet für die lokalen Populationen der in der Umgebung vorkommenden Fledermäuse potentiell geeignet. Vor allem die Gehölzstrukturen können Insektenreichtum aufweisen. Das Plangebiet kann jedoch nur einen kleinen Teil des gesamten und deutlich größeren Jagdgebietes darstellen, so dass es als Nahrungsgebiet keinen artenschutzrechtlich relevanten Teillebensraum darstellt.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind als Lebensräume für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten bodenlebenden Säugetierarten nicht geeignet. Lediglich der Fischotter könnte durch das Plangebiet wandern. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie weitere wichtige Teillebensräume sind aufgrund der Gewässerstrukturen sicher ausgeschlossen.

Amphibien

Im Arten- und Fundpunktkataster liegen Alt-Daten zu Moorfrosch (1982, 2012), Knoblauch- (2009-2010) und Kreuzkröte (1955, 1977) im Umkreis von 1,5 km vor. Im Plangebiet kommen keine geeigneten Laichgewässer vor. Auch als Landlebensraum und als Winterquartier ist das Plangebiet nicht geeignet. Wichtige Wanderwege sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV sind ausgeschlossen.

Reptilien

Die beiden in Schleswig-Holstein vorkommenden geschützten Reptilienarten sind auf wärmebegünstigte, trockene Lebensräume angewiesen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein sind Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet ausgeschlossen.

Fische und Weichtiere

Aufgrund der aktuellen Verbreitung und fehlender geeigneter Lebensräume sind Vorkommen der Fischarten und Weichtiere des Anhangs IV im Plangebiet ausgeschlossen.

Käfer, Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer- oder Schmetterlingsarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

Libellen

Die Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben alle besondere Ansprüche an ihre Lebensräume, die vor allem naturnahe, saubere, nährstoffarme und/oder wärmebegünstigte Gewässer darstellen, die im Plangebiet nicht vorkommen. Vorkommen dieser Arten im Plangebiet sind sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen können Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gebäude im Plangebiet wurden mit Ausnahme des Sanitärgebäudes abgerissen. Durch Abbrucharbeiten kann es zu Schädigungen und Tötungen von Individuen, zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Gebäudebrüter** kommen, wenn die Abriss- und Sanierungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen die Abrissmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter vom 16.08.-28./29.02. bzw. nach vorheriger negativer Kontrolle durchgeführt werden. Die Nistkästen und die Weinreben an den Gebäuden wurden separat auf Gehölz- und Höhlenbrüter überprüft. Die Gebäude wurden außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter abgerissen. Das Sanitärgebäude im Zentrum des Plangebietes blieb erhalten.

Durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zu Schädigungen und Tötungen von Individuen, zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Gehölzbrüter** kommen, wenn die Rodungsmaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen Gehölzbeseitigungen deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt werden.

Eine Zerstörung der Schilfflächen außerhalb des Plangebietes durch die vorliegende Planung findet nicht statt, so dass Tötungen und Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten von **Schilfbrütern** ausgeschlossen sind. Im westlichen Teilgebiet des Campingplatzes ist die sommerliche Nutzung von mobilen Hütten geplant. Die Störungen, die durch die touristische Nutzung der Hütten ausgeht, ist mit der bisherigen Nutzung von Wohnwagen und Wohnmobilen gleichzusetzen, so dass es zu keiner Erhöhung der Störung durch die Nutzung des Plangebietes kommen wird. Darüber hinaus ist in den Schilfbereichen nahe des Plangebietes nicht mit besonders störungsempfindlichen Brutvogelarten zu rechnen, da zwischen Plangebiet und Schilf ein v.a. im Sommerhalbjahr stark genutzter Wander- und Spazierweg verläuft, von dem bereits heute Störungen ausgehen. Beleuchtungen, die in die Umgebung und in die Schilfflächen hineinreichen sind nicht geplant und werden durch textliche Festsetzungen verhindert.

Baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvögel durch Baumaschinen und Lärm sind nur temporär und somit nicht erheblich. Sie betreffen v.a. Gehölzbrüter, die relativ störungsunempfindlich sind, da bauliche Anlagen nur im östlichen Plangebiet errichtet werden. Das

westliche Plangebiet, in der Nähe des Schilfgürtels am Wattenmeer wird nicht bebaut (bis zur HW 200-Linie). Hier werden lediglich Wegeverbindungen angelegt.

Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Verbotstatbestände zu erwarten, da die touristische Beherbergungsnutzung während der Brutzeit sich eher verringert als intensiviert. Zusätzliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Da keine Quartierstrukturen von **Fledermäusen** im Plangebiet vorkommen, können Tötungen von Individuen, Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Auch die potentiellen Nahrungsgebiete entlang der Gehölzstreifen werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit bei Gehölzbrütern gegeben. Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

3.5 Schutzgut Landschaft

Der Campingplatz Schobüll liegt im Übergangsbereich von der Geest in die Marsch innerhalb einer grünlanddominierten Kulturlandschaft, die bis an das Wattenmeer reicht. Aufgrund der geographisch besonderen Lage gibt es in diesem Küstenabschnitt keinen Landesschutzdeich.

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Nordseestraße an. Von hier aus fällt das Gelände nach Westen hin flach bis zur Nordsee ab. Dabei liegt der Campingplatz inmitten landwirtschaftlicher Grünlandflächen ohne weitere Bebauung. Diese Flächen sowie Randbereiche des Campingplatzes befinden sich im LSG „Schobüller Berg“. Es ist geprägt durch den Schobüller Berg, seine direkte Lage am Wattenmeer und seine direkten spür- und erlebbaren Übergänge von der Geest in das Watt. Es handelt sich um eine Landschaft der Weite, in der landschaftsbildliche Eingriffe viel stärker wirken als an anderen Stellen der Kulturlandschaft. Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Das LSG ist westlich der Nordseestraße durch Grünland geprägt, das in den höher liegenden Bereichen durch Knicks strukturiert ist. Die tiefer liegenden Flächen sind weitgehend frei von Gehölzen und gehen in die Salzwiesen des Wattenmeeres über. Der Campingplatz und das Freibad stellten bereits v.a. in der Osthälfte eine Sichtbarriere dar und zogen sich als urbane Fläche in diesen Übergangsbereich hinein. Die Eingrünung nach Norden und Süden verdeckte die Gebäude teilweise.

Bewertung und Prognose

Durch die aktuelle Planung bleibt die bestehende Nutzung grundsätzlich erhalten. Die Gebäudekomplexe konzentrierten sich im Osten des Plangebietes. Durch die natürlichen Fassadenmaterialien und geringe Höhe der Gebäude bei Erhaltung der vorhandenen Eingrünung wird das Landschaftsbild im Osten des Plangebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Im Westen des Plangebietes bleibt das Sanitärgebäude erhalten. Bisher standen während der Camping-Saison auf den offenen westlichen Flächen v.a. Wohnwagen und Wohnmobile. Zukünftig sind hier überwiegend kleine Holzhütten bis zu 15 m² Größe zulässig. Diese stehen gleichmäßig verteilt im gesamten SO

IV. Durch die Materialwahl, gleichartige Bauweise und gleichmäßige Verteilung wirken sie weniger fremd und technisch als die unterschiedlich großen und meist weißen Wohnmobile und Wohnwagengespanne. Diese Hütten werden im Winterhalbjahr abgebaut, so dass der Nutzungszeitraum im westlichen und einsehbaren Teil des Plangebietes gleich bleibt. Die Eingrünung nach Norden und Süden bleibt bestehen. Die ganzjährig genutzten Campinghütten stehen weiter östlich und sind von bestehenden und geplanten Eingrünungen umgeben und wirken so nicht in die offene Landschaft hinein.

Durch die Festsetzungen zur Beleuchtung werden darüber hinaus Lichtemissionen in die freie Landschaft vermieden.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

3.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Das Plangebiet dient dem Tourismus und der Erholung. Neben der ehemaligen Nutzung als Campingplatz ist vor allem die Erholung in der Natur von hoher Bedeutung. Südlich des Plangebietes verläuft ein Rad- und Wanderweg, der bis zu einem Badesteg führt, der in das Wattenmeer hineinragt. Westlich des Plangebietes verläuft zwischen den Salzwiesen und Grünlandflächen ein weiterer Wanderweg. Das Gebiet wird sowohl von Einheimischen als auch von Touristen aufgesucht. Dabei werden die Parkplatzflächen an der Ostseite des Plangebietes auch für die Naherholung genutzt.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet bleibt weiterhin dem Tourismus und der Erholung vorbehalten. Durch die Planung werden die vorhandenen Wegeführungen nicht verändert oder eingeschränkt. Die Erholungsmöglichkeiten bleiben erhalten. Die Gastronomie, der Wellnessbereich sowie der Spielplatz sind öffentlich und somit für alle nutzbar. Ein Parkplatzangebot bleibt ebenfalls erhalten.

Zusätzliche Emissionen, z.B. durch Licht und Geräusche sind nicht zu erwarten, da die Art der Nutzung sich nicht verändert und keine lärmintensiven Nutzungen zugelassen werden. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt in einem Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände im nordfriesischen Wattenmeer. Darüber hinaus befindet sich der westliche Teilbereich des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet. Archäologische Denkmäler sind min. 800 m vom Plangebiet entfernt und sind räumlich durch die Siedlung Schobüll getrennt.

Kulturdenkmäler in der näheren Umgebung sind die Schobüller Kirche („Kirchlein am Meer“) als bauliche Anlage und der umgebene Kirchhof als Gründenkmal. Zusammen sind sie als Sachgesamtheit geschützt und liegen auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Nordseestraße. Das Plangebiet liegt im Umgebungsschutzbereich dieses Kulturdenkmals. Weitere Kulturdenkmäler befinden sich im nördlichen Siedlungsbereich außerhalb des Wirkungsbereiches des Plangebietes (Denkmalliste des Kreises Nordfriesland Stand 08.05.2023).

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet (HW 200).

Bewertung und Prognose

Durch die Planung erfolgt eine Rücknahme der Bebauung im Umgebungsschutzbereich des Kirchleins am Meer. Der Wirkungskreis des Kirchleins wurde historisch von der Bebauung freigehalten. Von Bedeutung ist ebenfalls eine offene Sichtachse von dem Kirchlein auf das Meer, deren Endpunkt durch die Plattform des Badesteges Schobüll gebildet wird. Dazwischen befanden sich in diesen Bereichen das öffentliche Freibad sowie der Campingplatz, die mit ihren Hochbauten eine Beeinträchtigung des Umgebungsbereiches aus denkmalpflegerischer Sicht darstellten.

Zur Sicherung des Umgebungsbereiches und zur Wiederherstellung der offenen Sichtachse auf das Meer erfolgen die Anordnungen der neu geplanten Gebäude im südöstlichen Teil des Plangebietes außerhalb der Sichtachse. Für die Gebäude werden Höhenbeschränkungen und Gestaltungsvorgaben festgesetzt, die eine zusätzliche Beeinträchtigung im Umgebungsbereich verhindern. Das in der Sichtachse liegende Gebäude wurde abgerissen. Die Sichtachse wird als private Verkehrsfläche und private Grünfläche festgesetzt und dauerhaft von Bebauung freigehalten. Die ganzjährig stehenden Dauerhütten stehen nicht innerhalb der Sichtachse und sind durch Hecken und Knicks eingegrünt. Erst auf den westlichen, tief liegenden Flächen stehen die Sommerhütten, die aufgrund des abfallenden Geländes, der geringen Höhe und der Entfernung keine Einschränkung der Sichtachse bis des Denkmals und seines Umgebungsbereiches darstellen.

Die Überdachung der Stellplätze mit PV-Modulen im Nordosten des Plangebietes wird durch die vorhandene Hecke an der Ostseite des Plangebietes abgeschirmt, so dass diese keine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches darstellt. Durch die aktuelle Planung werden Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals „Kirchlein am Meer“ inkl. dem Umgebungsschutzbereich vermieden.

Beeinträchtigungen von weiteren Kultur- und sonstigen Sachgütern sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Grabungsschutzgebietes sowie des archäologischen Interessensgebietes sind nicht zu erwarten, da bauliche Veränderungen ausschließlich in den bereits bebauten Bereichen stattfinden. Es sind die Maßgaben des § 15 DSchG zu beachten. Hiernach sind Hinweise auf Kulturdenkmäler unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Der gesamte Campingplatz gilt als sonstiges Sachgut. Zum Schutz vor Schäden durch Überflutungen sind innerhalb des Hochwasserrisikogebietes neue dauerhafte bauliche Anlagen verboten. Der Schutz des Campingplatzes wird durch die temporäre Nutzung der überflutungsgefährdeten Bereiche sichergestellt.

3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, zum einen als Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen für die zahlreichen abiotischen Funktionen für Boden und Wasser. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig. Nach aktuellem Planungsstand ist nicht mit zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen zu rechnen, welche die negativen Auswirkungen durch die Planung weiter verstärken.

Weitere Planungen in der Umgebung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Im Plangebiet sind durch die geplante Nutzung keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Auch sind keine Belästigungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten. Abstrahlungen der Beleuchtung auf dem Campingplatz in die Umgebung werden durch entsprechende Festsetzungen minimiert.

Abfälle

Mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen ist nicht zu rechnen. Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland (AWNF).

Abwässer

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die Schmutzwasserkanalisation der Stadtwerke Husum. Der Übergabepunkt liegt an der Nordseestraße.

Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser wird teilweise als Brauchwasser genutzt. Überschüssiges Oberflächenwasser wird auf der Fläche versickert. Das Dachflächenwasser der Hauptgebäude wird in Sickermulden aufgefangen, die in Gebäudenähe angelegt werden. Das Dachflächenwasser der Campinghütten tropft von der Segeltuchbespannung ab und versickert im Boden. Das Wasser der Pools wird bei einem Wasserwechsel abgelassen und in einem Sickerbecken aufgefangen. Der Einsatz von Chlor ist nicht geplant.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Die Entwässerung anfallender Niederschläge erfolgt lokal im Plangebiet.

Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

3.10 Energienutzung und-effizienz

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität erfolgt über das Leitungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH. Daneben sollen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den festen Dachflächen Warmwasser und Strom für den Eigenbedarf erzeugen.

3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führen. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

Durch die geplante Änderung der Art der Nutzung verringert sich der motorisierte Verkehr innerhalb des Plangebietes. Alle Parkplätze befinden sich am östlichen Rand des Plangebietes, so dass Erhöhungen des motorisierten Schadstoffausstoßes nicht zu erwarten sind.

3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesem Bereich werden keine baulichen Anlagen errichtet, so dass Überschwemmungen zu keinen Katastrophen führen.

Bei einem deutlichen Anstieg des Meeresspiegels oder der Überflutungsgefahr, z.B. infolge des Klimawandels, sind für den bisher deichfreien Küstenabschnitt bei Schobüll zusätzliche Küstenschutzmaßnahmen erforderlich. Das Erfordernis besteht unabhängig von der aktuellen Planung zum Schutz der Schobüller Bevölkerung und wird durch die aktuelle Planung nicht verhindert oder erschwert. Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar. In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen. Insgesamt werden die Risiken als gering eingestuft.

4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 4,7 ha überplant. Dabei werden mit Ausnahme einer 1.073 m² großen Grünlandfläche ausschließlich Flächen genutzt, die durch den Campingplatz, das örtliche Freibad, Gastronomie und Parkplätzen genutzt wurden. Die Planung umfasst somit die Erneuerung und Modernisierung der bereits vorhandenen Nutzung. Geplant ist eine Vollversiegelung von 3.908 m² und eine Teilversiegelung von 5.958 m². Eine Fläche von 1.00 m² wird durch die temporären Campinghütten zeitweise (Sommerhalbjahr) überstellt. Aktuell sind durch Gebäude, Zuwegungen und Parkplätzen bereits 4.119 m² voll- und 6.696 m² teilversiegelt. Somit verringert sich die maximal mögliche Vollversiegelung um 211 m². Die Teilversiegelung verringert sich um 742 m². Durch die Überplanung erfolgen zusätzliche Versiegelungen auf intensiv genutzten Rasenflächen und Grünanlagen. Bisher versiegelte Flächen werden zukünftig entsiegelt und als extensiv genutzte Rasenflächen auf dem Camping-Gelände genutzt. Die Gehölzstrukturen (Knicks, Hecken, Bäume) bleiben weitgehend erhalten. Die in der Sichtachse des Kirchleins am Meer liegenden hochgewachsenen Pappeln werden beseitigt. Ebenso einzelne Bäume und Gehölzgruppen, welche das Schwimmbad eingegrünt hatten. Zur Strukturierung und zu Stärkung von Sichtachsen werden zusätzliche Hecken und naturnahe Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes angelegt. Die Rasenflächen des Campingplatzes werden entsprechend des Konzeptes nicht als intensiv gepflegter Schnittrasen genutzt. Geplant ist ein je nach Nutzungsintensität gekoppeltes Mahdregime, so dass unterschiedlich häufig gemähte Flächen eine höhere Struktur- und Artenvielfalt auf den Rasenflächen entsteht.

Durch die Planung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da es im südlichen, offenen Bereich des Plangebietes, zu keiner räumlichen und zeitlichen Erweiterung der Campingplatznutzung kommt und keine neuen Sichtbarrieren oder dauerhafte technische Bauwerke errichtet werden. Eine dauerhafte Hüttennutzung ist lediglich im östlichen, durch Eingrünung gut abgeschirmten Bereich zulässig.

Entstehende erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kap. 6) bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Ziel, hier eine hochwertige touristische Nachnutzung des ehemaligen Campingplatzes zu etablieren, weiter verfolgt werden. Der Abbruch der Gebäude diene alleinig der Vorbereitung zur zeitnahen Nachnutzung des Geländes.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 wird ein Sondergebiet Camping/Ferienhausgebiet inkl. der erforderlichen Verkehrs- und Grünflächen auf einer Fläche von ca. 4,7 ha festgesetzt. Das Sondergebiet wird dabei in 7 Teilgebiete mit unterschiedlichen Grundflächen und Überschreitungen festgesetzt. Insgesamt darf eine Grundfläche von 3.908 m² überbaut werden und durch die Sommer-Campinghütten dürfen 1.000 m² überstellt werden, Überschreitungen für Nebenanlagen wie Terrassen und Zuwegungen sind bis zu 2.800 m² zulässig. Die Zuwegungen werden in wasserdurchlässiger Bauweise umgesetzt. Insgesamt darf eine Fläche von 10.866 m² überbaut bzw. teilversiegelt/überstellt werden.

Die Planung führt zu einem dauerhaften Flächenverlust, zu zusätzlichen Versiegelungen von Boden und zur Zerstörung von Lebensräumen von allgemeiner Bedeutung. Insgesamt sind bereits heute 10.819 m² überbaut bzw. teilversiegelt. Da die Gesamtversiegelung gering bleibt, kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin lokal versickern.

Aufgrund der bereits vorhandenen Eingrünung und weiterer Eingrünungen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

In Tabelle 2 sind die Grundflächen und zulässigen Überschreitungen aufgeführt. Der Versiegelungsfaktor stellt den Grad der Zerstörung/Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche und Boden dar. So steht der Faktor 1,0 für eine Vollversiegelung durch Gebäude und vollversiegelte Nebenflächen. Die Dauer-Campinghütten in SO II und SO III werden ebenfalls als Vollversiegelung bewertet. Faktor 0,5 steht für eine Teilversiegelung, dies sind die Flächen, die in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden. Auch für die temporären Campinghütten wird ein Faktor von 0,5 angesetzt, da hier die Beeinträchtigungen für Fläche und Boden (und auch der Biotope) nur während des Sommershalbjahres wirken, da diese Campingmodule im Winterhalbjahr aus Hochwasserschutzgründen abgebaut werden.

Im Knick nördlich der privaten Grünfläche, der sich weiter nach Westen hinzieht, sind insgesamt drei Knickdurchbrüche (je 5 m Breite) für die Wegeführungen im Bereich von SO IV erforderlich. Alle anderen Knicks bleiben erhalten. An den Knicks wird zum Schutz vor Beeinträchtigung ein 3 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt.

Insgesamt werden 13 Bäume, die gem. Baumschutzsatzung der Stadt Husum geschützt sind, beseitigt. Dies sind fünf hohe Pappeln und eine Weide im Zentrum des Plangebietes sowie eine Eiche und zwei Pappeln an der Ostseite die zur Freistellung des Umgebungsschutzbereiches und zur Öffnung der Sichtachse Kirchlein am Meer – Nordsee gefällt werden. Darüber hinaus steht eine

Esche innerhalb des Baufeldes von SO I sowie zwei Weiden in SO VII (Parkplatz). Alle anderen nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Darüber hinaus müssen im Bereich von SO I, SO II und SO V insgesamt 517 m² Eingrünungen (teils einheimische, teils Ziergehölze) im Bereich des ehemaligen Schwimmbades aufgrund der baulichen Planungen beseitigt werden.

Im Gegenzug werden zusätzlich lineare Eingrünungen im Osten, im Süden sowie parallel zur Sichtachse Kirchlein am Meer – Nordsee angelegt. Alle Anpflanzungen erfolgen mit einheimischen Gehölzen. An der Südgrenze erfolgt an einem Abschnitt die Neuanlage eines Knicks als Kompensation für die o.g. Knickdurchbrüche.

Tab. 2: Flächenbilanz mit Überbauung/Versiegelung inkl. des Versiegelungsgrades

Bezeichnung	Fläche in m ²	GR in m ²	Versiegelung	Überschreitung in m ²	Versiegelung
SO 1	4.180	1.300	1,0	650	0,5
davon Stellplätze	1.517	1.517	0,5		
SO 2	3.930	300	1,0	200	0,5
SO 3	4.953	480	1,0	200	0,5
davon Stellplätze nicht überdacht	1.240	1.240	0,5	0	
davon Stellplätze mit PV überdacht	1.028	1.028	1,0	-	
SO 4	16.338	1.000	0,5	1.100	0,5
SO 5	4.494	800	1,0	650	0,5
SO VI	1.073				
Verkehrsfläche Straße Bestand	3.185			-	
Verkehrsfläche privat	403	403	0,5	-	
Sonstige Grünfläche	909				
Private Grünfläche	5.358				
öffentliche Grünfläche	721		-	-	
Knicks 487 m	1.416				
Summe	46.960				

Tab. 3: Vergleich geplanter und vorhandener Überbauungen/Versiegelungen in m² im Plangebiet

Versiegelungsgrad	geplant in m ²	vorhanden in m ²	zusätzlich in m ²
Vollversiegelung	3.908	4.119	-211
Teilversiegelung	5.958	6.700	-742
Überstellung	1.000		+1.000

Tab. 4: Gehölzeingriffe im Plangebiet

Gehölzmaßnahmen	Fläche in m ²	Länge in m	Anzahl
Beseitigung Bäume Baumschutzsatzung			13
Knick-Durchbrüche (3 x 5 m)		15	
Lineare Eingrünungen	513		

Tab. 5: Gehölzneuanlagen im Plangebiet

Gehölz-Neuanlagen	Fläche in m ²	Länge in m	Anzahl
Pflanzung 6 Bäume (Pflanzfläche 1)			6

Pflanzung 7 Bäume SO I und SO V			7
Knick-Neuanlage (Pflanzfläche 4)		30	
Weitere lineare Pflanzflächen	781		

Bodenversiegelung

Durch die aktuelle Planung erfolgt eine Verminderung der Vollversiegelung/Bebauung auf einer Fläche von 211 m². Die teilversiegelten Flächen verringern sich um 742 m². Durch temporäre Campinghütten überstellte Flächen entstehen auf einer Gesamtfläche von 1.000 m². Die Gesamtversiegelung verändert sich somit nur geringfügig. Teils werden jedoch bisher unversiegelte Flächen (teil-)versiegelt, bisher versiegelte Flächen werden im Gegenzug entsiegelt. Zu weiteren Minderung der Beeinträchtigungen werden die Dächer von Nebenanlagen mit einer Neigung von < 25 ° als Gründächer angelegt.

Eingriff in Wasser

Eingriffe in das Schutzgut Wasser entstehen durch die Planung nicht.

Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die angepasste Anordnung und Bauweise sowie durch die vorhandene und geplante Eingrünung vermieden.

Biotop und Lebensräume

Durch die Planung kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von intensiv genutzten Rasenflächen. Darüber hinaus gehen kleinflächig Grünanlagen und Gehölze verloren. 13 nach Baumschutzsatzung der Stadt Husum geschützte Bäume werden gefällt. Die Knicks im Plangebiet werden weitgehend erhalten. Lediglich im mittleren Knicks sind insgesamt drei Knickdurchbrüche auf einer Gesamtlänge von 15 m zulässig. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen, die bei den Lebensräumen allgemeiner Bedeutung im Rahmen der Eingriffsbewertung für den Boden bilanziert werden.

Eingriffe in geschützte Biotop

Für die Anlage von Wegeverbindungen innerhalb des Plangebietes sind drei Knickdurchbrüche mit einer Gesamtlänge von max. 15 m erforderlich. Dies ist gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Antrag wird im Laufe des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Beseitigung von geschützten Bäumen (Baumschutzsatzung)

Insgesamt werden 13 Bäume beseitigt, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Husum geschützt sind. Dies sind 3 zweistämmige Pappeln sowie 2 einstämmige Pappeln mit Stammdurchmessern von mehr als 120 cm. Hinzu kommen drei Weiden, eine Pappel, eine Eiche und eine Esche mit Stammdurchmessern von 80-120 cm.

5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG zu verhindern.

Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen. Kontaminierte Böden sind fachgerecht zu entsorgen.

Entsiegelungen

Die zukünftig nicht festgesetzten (teil-)versiegelten Flächen sind zu entsiegeln. Der Boden ist aufzulockern, um die Versickerungsfähigkeit und wieder herzustellen und als Wuchsraum für Pflanzen nutzbar zu sein.

Gehölzbeseitigung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Gehölzbrütern dürfen Gehölz- und Gebüsch-Beseitigungen nur außerhalb der Gehölzschonfrist im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden.

Vorgaben zur Beleuchtung

Zum Schutz der freien Landschaft vor Lichtemissionen sowie zur Verminderung von Störungen lichtempfindlicher Tierarten ist die Beleuchtung auf dem Campingplatz in Anlehnung an geplanten Vorgaben des noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG umzusetzen. Für neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke, sowie für beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin mit einem geringen UV- und Blaulichtanteil zulässig. Eine Abstrahlung nach oben und in die freie Landschaft hinein ist zu minimieren.

5.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen vorwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Zerstörungen und Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. In anderen Bereichen des Plangebietes werden Flächen wieder entsiegelt. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Eingrünung durch Gehölze nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Ausgleich für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Zur Berücksichtigung der Flächen, die zukünftig entsiegelt werden, wird im Folgenden die geplante Versiegelung der vorhandenen Versiegelung gegenübergestellt (Tab. 6).

Da die temporären Campinghütten (SO IV) nur während der Sommersaison stehen und für die Aufstellung keine dauerhafte Versiegelung (z.B. Punktfundamente o.ä.) erforderlich sind, kann der Eingriff in das Schutzgut Boden mit einer Teilversiegelung gleichgesetzt werden.

Insgesamt wird im Plangebiet durch Rückbau von Bebauung/Vollversiegelung eine Fläche von 211m² entsiegelt. Durch Teilversiegelung/Sommer-Überstellung erfolgt eine zusätzliche Teilversiegelung auf einer Fläche von 258 m². Da die Teilversiegelung einen geringeren Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt als Vollversiegelung, kann die Entsiegelung von vollversiegelten Flächen den zusätzlichen Eingriff durch Teilversiegelung/Überstellung vollständig ausgleichen. Für Bodenversiegelung ist keine zusätzliche Kompensation erforderlich.

Tab. 6: Vergleich geplanter und vorhandener Überbauungen/Versiegelungen in m² im Plangebiet

Versiegelungsgrad	geplant in m ²	vorhanden in m ²	zusätzlich in m ²
Vollversiegelung	3.908	4.119	-211
Teilversiegelung + Überstellung (Sommer)	6.958	6.700	258

Zusätzlich betrachtet werden die Gehölzbeseitigungen, die Eingriffe in höherwertige Lebensräume darstellen. Die nicht festgesetzten Gehölzpflanzungen (im Bereich des ehemaligen Schwimmbades) dürfen beseitigt werden. Dies sind meist lineare, einreihige Eingrünungen mit einheimischen und Ziergehölzen, die als Sichtschutzpflanzungen angelegt wurden. Hier wird ein zusätzlicher Kompensationsfaktor mit 1 festgelegt, da die Vegetation von mittlerer Bedeutung ist.

Zusätzlich sind Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bilanzieren. Dazu gehören in der vorliegenden Planung Knicks sowie die nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume.

Im Rahmen der erforderlichen Wegeverbindungen in den SO IV sind max. drei Knickdurchbrüche des mittleren Knicks auf einer Länge von insgesamt 15 m erforderlich. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Knicks ist eine Kompensation mit dem Faktor 2,0 erforderlich.

Von den durch Baumschutzsatzung geschützten Bäume müssen insgesamt 13 Bäume zur Verbesserung des Umgebungsschutzbereiches und der Sichtachsen des Denkmals „Kirchlein am Meer“ sowie aufgrund baulicher Anlagen beseitigt werden. Für Bäume mit einem Stammdurchmesser von 80-120 cm ist ein Ersatzbaum zu pflanzen, für Bäume mit einem Stammumfang von > 120 cm sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen.

Tab. 7: Bilanzierung der Gehölzeingriffe

Eingriff in Schutzgut	Fläche /Länge / Anzahl	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis
Gehölze allgemeiner Bedeutung			
lineare Gehölzstrukturen/ Eingrünungen	513	1	513
Geschützte Biotope			
geschützte Bäume 80-120 cm Umfang	6	1	6
geschützte Bäume >120 cm Umfang	5	2	10
Knickdurchbrüche in lfd m	15	2	30

5.4 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Neben den in Kap. 6.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Flächenbedarf gem. 3.1 b) der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein“ durch naturnahe Festsetzungen im Bebauungsplan ermäßigt werden. So können Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, zu 75 % angerechnet werden. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Im Plangebiet sind sieben Flächen festgesetzt, in denen naturnahe Anpflanzungen umzusetzen sind. Dies sind

Pflanzflächen Nr. 2, 5 und 7

Auf den Pflanzflächen Nr. 2, 5 und 7 sind gebietsheimische standortgerechte Bäume und Sträucher mit einer Wuchshöhe von max. 4-6 m zu pflanzen und dauerhaft erhalten. Zur Bepflanzung werden standortgerechte, einheimische Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) verwendet. Es werden Gehölze der Pflanzqualität leichte Sträucher 1x verpflanzt, 5-triebig, mit 70-90 cm Höhe verwendet. Diese drei Pflanzflächen haben eine Größe von 650 m².

Knick-Neuanlage (Pflanzfläche Nr. 4)

Zur Eingrünung sowie als Ersatzpflanzung für Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks erfolgt an der Südseite (SO VI) die Anlage eines ca. 74 m langen Knicks. Der Knickwallfuß hat eine Breite von min. 2 m und wird zweireihig mit einheimischen Gehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Zur Bepflanzung werden standortgerechte, einheimische Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) verwendet. Es werden Gehölze der Pflanzqualität leichte Sträucher 1x verpflanzt, 5-triebig, mit 70-90 cm Höhe verwendet. Die Pflanzen werden zweireihig versetzt in einem Abstand von ca. 80 cm in der Reihe gesetzt. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von 221 m².

Ersatzbaumpflanzung nach Baumschutzsatzung (Pflanzfläche Nr. 1)

Auf Pflanzfläche Nr.1 sind in einem Abstand von 5 m Kornelkirschen (*Cornus mas*) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Die Art wurde aufgrund der geringen Wuchshöhe ausgewählt, um ein Zuwachsen der Sichtachse des Kirchleins am Meer zu verhindern. Insgesamt sind somit min. 6 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Maßnahme wird zur Kompensation der Baumfällungen (Baumschutzsatzung) verwendet.

Weitere Ersatzpflanzungen

Die weiteren Ersatzpflanzungen erfolgen innerhalb von SO I und SO V. Hier sind insgesamt 10 gebietsheimische standortgerechte Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Tab. 4: Bilanzierung der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Geplante Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	Fläche in m ²	Faktor	Fläche
Pflanzfläche 2, 5, 7	650	0,75	488
Knick-Neuanlage, davon 30 lfd m. als Kompensation für Knickeingriffe	90	1	90
Knick-Neuanlage (ca. 44 m)	131	1	131
Baumpflanzungen in Anzahl	16 Bäume	1	16 Bäume

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden alle Gehölzeingriffe vollständig kompensiert. So erfolgen alle erforderlichen Ersatzbaumpflanzungen gem. Baumschutzsatzung im Plangebiet. Die Knick-Neuanlage an der Südseite des Plangebietes kompensiert die Knickdurchbrüche, die darüber hinausgehende Fläche von 131 m² übersteigt mit den anderen Pflanzflächen (488 m²) den erforderlichen Kompensationsbedarf für Beseitigungen nicht geschützter Eingrünungen und Gehölzbestände.

Insgesamt wird der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Natur und Umwelt durch die aufgeführten Maßnahmen (Kompensation und Minderung) vollständig ausgeglichen.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten auf anderen bestehenden Campingplätzen wären nur auf dem Campingplatz im Dockkoog möglich. Der Campingplatz Dockkoog spricht eine ganz andere Zielgruppe von Campingplatz-Nutzern mit Wohnmobilen und Wohnwagen an. Das mit der vorliegenden Planung verfolgte Nutzungskonzept kann am Dockkoog nicht umgesetzt werden.

Weitere Alternativen wären nur durch eine vollständige Neuanlage eines Campingplatzes an anderer Stelle möglich, die heute noch nicht der Campingnutzung unterliegen. Dies würde zu zusätzlichen Versiegelungen und Bebauungen führen. Darüber hinaus würden neue Störungen durch die Nutzung in Bereichen entstehen, die bisher noch (weitgehend) frei von touristischer Nutzung sind.

Durch die vorliegende Planung wird ein Gebiet überplant, das bereits durch einen Campingplatz, ein Freibad, Gastronomie sowie Parkplätze vorbelastet ist. Es findet eine Umgestaltung von bereits bebauten und intensiv genutzten Flächen statt. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen für Dachbegrünungen und PV-Anlagen auf Dächern. Für die zukunftsfähige Fortnutzung des Plangebietes ist eine umfassende Modernisierung erforderlich. Darüber hinaus wird der Bereich und die Umgebung bereits heute zur Erholung genutzt. Diese Nutzung wird auch weiterhin bestehen bleiben. Die Parkplatzbereiche im Osten des Plangebietes werden für die Erholungsnutzung und für Kirchenbesuche genutzt, so dass ein Rückbau der vorhandenen Parkflächen nicht realistisch ist. Die Camping-Flächen werden gem. des Nutzungskonzeptes extensiver gepflegt als vorher.

Insgesamt erscheint auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Weiternutzung des aktuellen Plangebietes für die touristische Nutzung als die Planungsmöglichkeit mit den geringsten Beeinträchtigungen zu sein.

6 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitorings die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Für die aktuelle Planung sind keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

6.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)
- Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind, Planungsraum I (2020)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum I (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Schobüll inkl. 2. Änderung (1983, 2001)
- Kreisverordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in den Gemeinden Schobüll, Hattstedt und Wobbenbüll, Kreis Nordfriesland (Schobüller Berg) inkl. 2. Änderung (1983, 2010)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Knickschutzerlass) Schleswig-Holstein (Stand 2017)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Homepage, Stand August 2025)
- Umweltportal Schleswig-Holstein (Homepage, Stand August 2025)
- Digitaler Atlas Nord (Homepage, Stand August 2025)
- Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein (Homepage des MELUND, Stand August 2025)
- Daten zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Homepage des LLUR, Stand 2019)

- Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters SH (FÖAG 2019)
- Abfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum inkl. 1.500 m Umgebung beim Artkataster des LLUR (Antwort per E-Mail vom 17.05.2023)
- Baugeologisches Gutachten

7 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 105 soll die Entwicklung des vorhandenen Campingplatzes im Ortsteil Schobüll auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie vom 06.11.2019 und des Zuschlages für das Betreiberkonzept eines neuen Pächters städtebaulich neu geordnet werden und Baurecht für den Betrieb eines naturbetonten, nachhaltigen Campingplatzes mit Campinghütten, Gastronomie und Wellness geschaffen werden. Der Bereich des Schobüller Freibades soll mit in den neuen Campingplatzbereich einbezogen werden.

Die Bauflächen des Plangebiets werden als Sondergebiet, welches der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Ferienhäuser/Campingplatz festgesetzt. Die generell zulässigen Nutzungen werden den einzelnen Sondergebieten entsprechend dem städtebaulichen Konzept zugeordnet.

Mit der Umsetzung der Planung werden sich in erster Linie Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die entstehenden Versiegelungen und Überstellungen durch Campinghütten und Servicegebäudenergeben. Abzüglich der Bestandsversiegelung und der Entsiegelung von Flächen erfolgt keine rechnerische weitergehende Versiegelung durch das Vorhaben. Die im Plangebiet vorkommenden Knicks werden weitgehend erhalten. Es sind drei Knickdurchbrüche auf einer Gesamtlänge von max. 15 m erforderlich. 13 durch die Baumschutzsatzung der Stadt Husum geschützte Bäume werden für die zukünftigen baulichen Anlagen und zur Verbesserung des Denkmalschutzes beseitigt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch die Planung nicht.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des LSG Schobüller Berg. Durch die Planung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der festgesetzten Schutzzwecke. Da jedoch mehrere Verbote der LSG-Verordnung betroffen sind, wird eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes beantragt.

Westlich des Plangebietes beginnt das Wattenmeer, das sowohl als FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391) sowie als EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491) international geschützt ist. Die FFH-Vorprüfung hat aufgezeigt, dass von der aktuellen Planung keine Beeinträchtigungen ausgehen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die beiden Natura 2000-Gebiete sind nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als zulässig angesehen.

Als Ausgleich für die Eingriffe erfolgen Knick-Neuanlagen, Ersatzbaumpflanzungen sowie weitere naturnahe Eingrünungen. Die Rasenflächen des Campingplatzes werden zukünftig extensiv gepflegt, so dass es zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen kommt.

Durch die Kompensationsmaßnahmen und Entsiegelung von Flächen wird der berechnete Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet umgesetzt.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen

Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Die Begründung wird gebilligt.

Husum, den

.....

(Bürgermeister)

Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung - Teil C

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Husum plant die Neugestaltung des Campingplatzes im Stadtteil Schobüll. Da es bisher mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Osten keinen Bebauungsplan für den bestehenden Campingplatz gab, ist zur Realisierung des Vorhabens die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 erforderlich.

Ca. 15 m westlich des Campingplatzes beginnen das FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491), die hier deckungsgleich sind (s. Abb.).



Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der zwei Natura 2000-Gebiete sicher auszuschließen, wird gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG SH eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Grundlage der Bearbeitung ist der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH im September 2011 herausgegebene „Kleine Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ sowie „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lamprecht & Trautner 2007).

Bereits im Rahmen der Vorplanungen erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für den Masterplan Camping- und Wassererlebnis Schobüll 2.0. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine detaillierte Planung für die Erstellung eines Bebauungsplanes vorlag, erfolgt eine erneute Vorprüfung der detaillierten Planung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

Ca. 15 m westlich des Campingplatzes beginnen das FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491), die hier deckungsgleich sind.

2.1 FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 452.455 ha umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze und der Elbmündung sowie einige der Halligen. Ganz oder teilweise einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Nordseeinseln sind aus dem Gebiet ausgenommen.

Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ist mit seinen Wasserflächen, Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Es ist von herausragender internationaler Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner großen Artenvielfalt, von Kleinsttieren und -pflanzen, über Wurm-, Muschel-, Krebstier- und Fischarten bis zu den Vogelschwärmen, den Seehunden und den Schweinswalen.

Die Schutzgebietsflächen im Husumer Küstenabschnitt gehören zum Teilgebiet 1 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung (* = prioritärer LRT):

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
- 2170 Dünen mit *Salix repens ssp. argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 1103 Finte (*Alosa fallax*)

- 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- 1365 Seehund (*Phoca vitulina*)
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Das Wattenmeer einschließlich bestimmter angrenzender Offshore-Bereiche ist als ein durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägter Übergangsbereich vom Land zum Meer in den überwiegenden Teilen vorrangig durch Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten zu erhalten.

Übergreifendes Ziel für das Teilgebiet 1 ist die Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufes der Naturvorgänge. Dies hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen. Folgende Ziele tragen diesem Ziel Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Die übergreifenden Ziele gelten für das Teilgebiet 1 und alle darin vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Für den LRT 2110 soll in Bereichen mit Wiederherstellungserfordernis ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten insbesondere des Küstenschutzes wiederhergestellt werden.

2.2 EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 463.907 ha umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene, an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Ebenfalls sind das Rantumbecken auf Sylt sowie das Katinger Watt Teil des Gebietes. Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Gebiet ist größtenteils auch als FFH-Gebiet gemeldet.

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist als Übergangsbereich vom Land zum Meer durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägt und eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände und Muschelschillflächen. Der Teilbereich Nationalpark Wattenmeer beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände und Flachwasserzonen, einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes sowie die angrenzenden Meeresflächen (offshore).

Das Nationalparkgebiet ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Die Schutzgebietsflächen im Husumer Küstenabschnitt gehören zum Teilgebiet 1 Nationalpark und Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich. Teilgebiet 1 ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume:

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) B
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) B
- Tordalk (*Alca torda*) R
- Spießente (*Anas acuta*) RB
- Löffelente (*Anas clypeata*) RB
- Krickente (*Anas crecca*) RB
- Pfeifente (*Anas penelope*) R
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) RB
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) B
- Graureiher (*Ardea cinerea*) R
- Steinwälzer (*Arenaria interpres*) RB
- **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) RB**
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) B**
- Ringelgans (*Branta bernicla*) R
- **Nonnengans (*Branta leucopsis*) RB**
- Rauhußbussard (*Buteo lagopus*) R
- Sanderling (*Calidris alba*) R
- **Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*) B**
- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina alpina*) R
- Knutt (*Calidris canutus*) R
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) R
- Berghänfling (*Carduelis flavirostris*) R
- **Seeregenpfeifer (*Charadrius alexandrinus*) RB**
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) RB
- Ohrenlerche (*Eremophila alpestris*) R
- **Merlin (*Falco columbarius*) R**
- **Wanderfalke (*Falco peregrinus*) RB**
- Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*) R

- Bekassine (*Gallinago gallinago*) R
 - Prachtaucher (*Gavia arctica*) R
 - Sterntaucher (*Gavia stellata*) r
 - Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) B
 - Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) RB
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) RB
 - Silbermöwe (*Larus argentatus*) RB
 - Sturmmöwe (*Larus canus*) RB
 - Heringsmöwe (*Larus fuscus*) RB
 - Mantelmöwe (*Larus marinus*) RB
 - Zwergmöwe (*Larus minutus*) R
 - Lachmöwe (*Larus ridibundus*) RB
 - Dreizehenmöwe (*Larus tridactylus*) R
 - Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*) R
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*) B
 - Blaukelchen (*Luscinia svecica*) B
 - Trauerente (*Melanitta nigra*) R
 - Mittelsäger (*Mergus serrator*) B
 - Schafstelze (*Motacilla flava*) B
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) R
 - Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) R
 - Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) R
 - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) RB
 - Löffler (*Platalea leucorodia*) B
 - Schneeammer (*Plectrophenax nivalis*) R
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) R
 - Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*) R
 - Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) R
 - Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) RB
 - Eiderente (*Somateria mollissima*) RB
 - Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) B
 - Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*) B
 - Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) RB
 - Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*) B
 - Brandgans (*Tadorna tadorna*) RB
 - Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) R
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*) R
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) RB
 - Trottellumme (*Uria aalge*) R
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) RB
- a) Von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) B**
 - **Kornweihe (*Circus cyaneus*) BR**
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*) B
 - **Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) B**

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. Die Flussmündungen bilden den Übergang von limnischen zu terrestrischen Lebensräumen, weisen eine spezielle und vielfältige Vogelfauna auf und sind integraler Bestandteil des Ökosystems Wattenmeer. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind der Erhalt von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u.a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 1 ist der Prozessschutz, der Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen hat (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

3 Beschreibung des Vorhabens und der Umgebung

3.1 Kurzcharakteristik der Vorhabengebietetes und der weiteren Umgebung

Die Stadt Husum liegt an der schleswig-holsteinischen Westküste, angrenzend an das Wattenmeer. Das Stadtgebiet befindet sich in zwei verschiedenen Naturräumen. Die Siedlungsbereiche befinden sich überwiegend in der Bredstedt-Husumer Geest, die küstennahen Flächen im Westen des Stadtgebietes liegen in der Eiderstedter Marsch. Bei Schobüll erstreckt sich die Geest bis fast an die

Nordsee. Hier liegt der einzige, nicht durch Deiche geschützte Küstenabschnitt der schleswig-holsteinischen Nordseeküste.

In diesem Bereich befindet sich auch das Plangebiet. Das Siedlungsgebiet von Schobüll liegt entlang der Landesstraße L33, überwiegend an der östlichen Seite, die noch zur Geest gehört. Westlich der L33 befinden sich nur wenige Häuser direkt an der Straße. Die Flächen westlich der L33 stellen sich überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dar, die als Grünland genutzt werden und innerhalb eines LSG liegen. Die Flächen fallen nach Westen hin zum Wattenmeer seicht ab und gehen in die Marsch und das Wattenmeer über. Einen Küstenschutzdeich gibt es hier nicht, so dass das Plangebiet teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet liegt.

Das Plangebiet hat eine Größe von 4,7 ha und wurde bis 2022 als Campingplatz und Freibad genutzt. Es überwiegte die Belegung mit Wohnwagen und Wohnmobilen, eine Teilfläche wurde für Zelte bereitgestellt. Die Fläche stellt sich als intensiv genutzte Rasenflächen dar mit Knicks, die den ehemaligen Campingplatz teilweise eingrünen. Im Zentrum des Platzes befand sich das zentrale Gebäude mit Sanitäranlagen und Verwaltung des Campingplatzes. Im Osten standen zwei kleinere Gebäude, in denen Gastronomie beherbergt war. An der Südostseite befand sich das Freibad Schobüll mit einem Schwimmbecken, einer Liegewiese und dazugehörigen Gebäuden. Entlang der L 33 befinden sich großflächig Parkplätze.

Westlich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Wanderweg, dahinter befinden sich Schilfflächen und Salzwiesen, die in die offenen Wasser- und Wattflächen des Wattenmeeres übergehen. Ein ca. 260 m langer Holzsteg führt zu einer Badestelle in das Wasser.

Östlich des Plangebietes befindet sich der historische Ortskern von Schobüll mit dem Kirchlein am Meer und dem umgebenen Friedhof.

3.2 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Aktuell ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan größtenteils als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Zeltplatz und Badeplatz dargestellt. Ein Teilbereich an der L 30 ist als Sonderbaufläche Kiosk/Gaststätte dargestellt.

Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan in der Neuaufstellung. Die Flächen des Bebauungsplans Nr. 105 werden hier als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tourismus dargestellt.

Für den Campingplatz und das Freibad gibt es aktuell keinen Bebauungsplan. Lediglich für die Parkplätze, die Gastronomie sowie den Spielplatz an der L 30 wurde ein Bebauungsplan (Schobüll Nr. 5) aufgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung des überwiegenden Plangebietes als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Campingplatz und Ferienhäuser. Im nordöstlichen Bereich sind Parkplätze und verkehrsberuhigter Bereich festgelegt. Im Südosten wird eine öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgelegt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die L 30 (Nordseestraße).

Eine Vergrößerung des Campingplatzes/ Freibades in die bisher offene Landschaft ist nicht geplant. Es werden die Flächen des ehemaligen Campingplatzes, der Gastronomie, des Freibades, die Parkplatzflächen im Osten sowie ein Teil des Grünparkplatzes südlich des ehemaligen Freibades überplant.

Im Bereich des Schwimmbades sind zukünftig das Hauptgebäude mit Gastronomie, Sanitär- und Lagergebäude sowie Spiel- und Freizeitbereiche sowie ein Wellnessbereich geplant. Das bisherige Sanitärgebäude im Zentrum des Plangebietes bleibt als Lagergebäude erhalten. Im Osten entstehen Stellplätze, von denen die nördlichen Stellplätze mit PV-Modulen überdacht werden und als Winterlager für die Sommerhütten genutzt werden. Die Parkplätze dienen nicht nur dem Campingplatz, sondern sind als Parkplätze öffentlich nutzbar. Darüber hinaus entsteht ein Dorfplatz, der für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden kann.

Die bisher als Campingplatz genutzten Flächen bleiben weiterhin der Camping- und Feriennutzung vorbehalten. Statt Wohnwagen und Wohnmobile sind zukünftig Übernachtungen in Holzhütten geplant. Im westlichen Teilbereich, der im Hochwasserrisikogebiet liegt, sind kleine, mobile Sommerhütten und „Bett to go“ geplant, die keine baulichen Anlagen darstellen und nur während der Sommermonate aufgestellt sind. Im östlichen Bereich, der außerhalb des Hochwasserrisikogebietes liegt, sind etwas geräumigere Hütten geplant, die ganzjährig bewohnt werden können. Das gesamte Konzept ist ökologisch und nachhaltig ausgelegt.

Die Knicks im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten. Im mittleren Knick sind mehrere Durchbrüche erforderlich. Ein Teil der Gehölze im Osten des Plangebietes müssen beseitigt werden, neue Hecken und Gehölze werden zur Eingrünung gepflanzt.

Die Nutzung des Camping-/Ferienhausgebietes ist ganzjährig geplant. Als Übernachtungsmöglichkeiten sind im Winterhalbjahr nur die Ganzjahreshütten im Osten des Plangebietes nutzbar. Die Wiesen im westlichen Teilbereich (=Hochwasserrisikogebiet) werden während der Sturmflutsaison geräumt.

Zum Schutz der freien Landschaft vor Lichtemissionen sowie zur Verminderung von Störungen lichtempfindlicher Tierarten wird die Beleuchtung auf dem Campingplatz in Anlehnung an geplanten Vorgaben des noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG konzipiert. Für neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke, wird ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin mit einem geringen UV- und Blaulichtanteil zulässig. Eine Abstrahlung nach oben und in die freie Landschaft hinein wird minimiert.

4 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Zur Feststellung einer möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben sind die relevanten Wirkfaktoren zu identifizieren. Dazu werden alle vorhabenspezifischen möglichen Wirkfaktoren (s. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) in Bezug auf das Vorhaben, ihre Intensität, Lage und Ausdehnung bewertet. Insgesamt werden acht Wirkfaktoren-Gruppen zusammengefasst. Es sind bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu betrachten.

Tab. 1: Katalog möglicher Wirkfaktoren nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)

Wirkfaktorgruppen	Mögliche Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen 2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) 5-3 Licht (auch: Anlockung) 5-4 Erschütterungen / Vibrationen 5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag 6-2 Organische Verbindungen 6-3 Schwermetalle 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe 6-5 Salz 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente) 6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung) 6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe 6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder 7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten 8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten 8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.) 8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

4.1 Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)

In der folgenden Tabelle werden die möglichen Wirkfaktoren, die durch die aktuelle Planung entstehen, aufgeführt und kurz beschrieben. In der zweiten Spalte wird geprüft, ob die aufgeführten Wirkfaktoren negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ haben können und somit Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auslösen können. Daraus ergibt sich die Relevanz der Wirkfaktoren. In Kapitel 5 erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen und deren Erheblichkeit für die Erhaltungsziele.

Tab. 3: Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Relevanz auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-0916-391
1. Direkter Flächenentzug - Kein direkter Flächenentzug	- Keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
2. Veränderungen der Habitatstruktur/ Nutzung - Camping-Nutzung ändert sich hinsichtlich der Unterkünfte, die aus Holzhütten unterschiedlicher Größe bestehen. Keine Wohnmobile und Wohnwagen, und somit kein motorisierter Verkehr mehr auf dem Gelände. - Bisher wurde der Campingplatz mit 190 Stellplätzen betrieben. Die zukünftige Nutzung sieht ca. 96 Campinghütten vor, davon 65 Sommerhütten und 31 Dauerhütten - Erweiterung des Nutzungszeitraumes im Osten des Plangebietes ganzjährig, in den an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen bleibt die Nutzung auf das Sommerhalbjahr bestehen - Die Schwimmbadnutzung fällt weg, dafür Wellnessbereich im Südosten	- Nutzungsänderungen finden außerhalb des FFH-Gebietes statt. - Die Nutzungsintensität nimmt aufgrund der geringen Anzahl an Unterkünften ab. Die ganzjährige Campingnutzung liegt im hochwassersicheren Bereich in einer Entfernung von min. 200 m zum FFH-Gebiet. Der geplante Wellnessbereich ist min. 130 m entfernt - keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
3. Veränderungen abiotischer Standortfaktoren - Im Bereich des Freibades und im Bereich der Parkplätze verändern sich die Versiegelungen, demgegenüber werden Versiegelungen im Bereich des Campingplatzes zurückgenommen. - Veränderungen weitere abiotischer Standortfaktoren sind nicht zu erwarten	- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren finden nur lokal und außerhalb des FFH-Gebietes statt und wirken nicht in das FFH-Gebiet hinein - Keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
4. Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust - Keine Barriere- oder Fallenwirkung, kein Individuenverlust.	- keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
5. Nichtstoffliche Einwirkungen - Im Westen des Plangebietes ist die Campingnutzung weiterhin nur im Sommerhalbjahr möglich - Im Osten des Plangebietes wird eine ganzjährige Campingnutzung möglich, so dass es hier von	- Die ganzjährige Campingnutzung beschränkt sich auf Bereiche, die mehr als 200 m vom FFH-Gebiet entfernt liegen, so dass hierdurch nicht mit zusätzlichen Störungen durch menschliche

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-0916-391
einer zusätzlichen menschlichen Präsenz auszugehen ist, die sich v.a. durch optische und akustische Reize auf die Umgebung auswirkt. - Durch das Beleuchtungskonzept werden Lichtemissionen in das FFH-Gebiet vermindert - Baubedingt wird es zu Lärmauswirkungen und optische Präsenz durch Baumaschinen und Menschen kommen, die jedoch nur temporär sind.	Präsenz im FFH-Gebiet zu rechnen ist. Möglich ist, dass die Übernachtungsgäste auch im und am FFH-Gebiet spazieren gehen. Dadurch kann sich die menschliche Präsenz im FFH-Gebiet erhöhen, die sich jedoch auf den öffentlich zugänglichen Wegen beschränken wird. - Die Bauarbeiten finden nicht im FFH-Gebiet statt, durch Baustellenverkehr kommt es zu keinen akustischen Störungen im FFH-Gebiet. - keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
6. Stoffliche Einwirkungen - keine stofflichen Einwirkungen	- keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
7. Strahlung - Keine zusätzlichen Strahlungen	- keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen - Keine gezielte Beeinflussung	- keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz
9. Sonstiges - Keine weiteren Wirkfaktoren	- keine negativen Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz

4.2 EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

In der folgenden Tabelle werden die möglichen Wirkfaktoren, die durch das aktuelle Vorhaben entstehen, aufgeführt und kurz beschrieben. In der zweiten Spalte wird geprüft, ob die aufgeführten Wirkfaktoren negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ haben können und somit Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes auslösen können. Daraus ergibt sich die Relevanz der Wirkfaktoren. In Kapitel 5 erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen und deren Erheblichkeit für die Erhaltungsziele.

Tab. 4: Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Relevanz auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE-0916-491
1. Direkter Flächenentzug - Kein direkter Flächenentzug	- Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz
2. Veränderungen der Habitatstruktur/ Nutzung - Camping-Nutzung ändert sich hinsichtlich der Unterkünfte, die aus Holzhütten unterschiedlicher Größe bestehen. Keine Wohnmobile und Wohnwagen, und somit kein motorisierter Verkehr mehr auf dem Gelände. - Bisher wurde der Campingplatz mit 190 Stellplätzen betrieben. Die zukünftige Nutzung sieht ca. 96 Campinghütten vor, davon 65 Sommerhütten und 31 Dauerhütten - Erweiterung des Nutzungszeitraumes im Osten des Plangebietes ganzjährig, in den an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen bleibt die Nutzung auf das Sommerhalbjahr bestehen - Die Schwimmbadnutzung fällt weg, dafür Wellnessbereich im Südosten	- Nutzungsänderungen finden außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes statt. Die Nutzungsintensität nimmt aufgrund der geringen Anzahl an Unterkünften ab, so dass eine Erhöhung nutzungsbedingter Störungen ausgeschlossen werden kann. Da die Campingnutzung im Nahbereich auf den Sommer beschränkt bleibt (so wie bisher), führt dies zu keinen negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume im Schutzgebiet. - Die ganzjährig nutzbaren Unterkünfte liegen mehr als 200 m vom Schutzgebiet entfernt. - Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz
3. Veränderungen abiotischer Standortfaktoren - Im Bereich des Freibades und im Bereich der Parkplätze verändern sich die Versiegelungen, demgegenüber werden Versiegelungen im Bereich des Campingplatzes zurückgenommen. - Veränderungen weitere abiotischer Standortfaktoren sind nicht zu erwarten	- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren finden nur lokal und außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes statt und wirken nicht in das Gebiet hinein - Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz
4. Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust - Keine Barriere- oder Fallenwirkung, kein Individuenverlust.	- Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE-0916-491
5. Nichtstoffliche Einwirkungen - Im Westen des Plangebietes ist die Campingnutzung weiterhin nur im Sommerhalbjahr möglich - Im Osten des Plangebietes wird eine ganzjährige Campingnutzung möglich, so dass es hier von einer zusätzlichen menschlichen Präsenz auszugehen ist, die sich v.a. durch optische und akustische Reize auf die Umgebung auswirkt. - Durch das Beleuchtungskonzept werden Lichtemissionen in das VSG vermindert - Baubedingt wird es zu Lärmauswirkungen und optische Präsenz durch Baumaschinen und Menschen kommen, die jedoch nur temporär sind.	- Die ganzjährige Campingnutzung beschränkt sich auf Bereiche, die mehr als 200 m vom FFH-Gebiet entfernt liegen, so dass hierdurch nicht mit zusätzlichen Störungen durch menschliche Präsenz im EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet zu rechnen ist. Möglich ist, dass die Übernachtungsgäste auch im und am VSG spazieren gehen. Dadurch kann sich die menschliche Präsenz im Gebiet während dieser Zeit erhöhen, die sich jedoch auf die öffentlich zugänglichen Wege beschränken wird. - Durch eine gezieltere Beleuchtung des Campingplatzes sollen Lichtemissionen in das VSG verringert werden, so dass Störungen durch Licht geringer werden. - Die Bauarbeiten finden nicht im EU-Vogelschutzgebiet statt, es kann zu kurzzeitigen akustischen Störungen im Randbereich (Schilfflächen) des Schutzgebietes, da im westlichen Bereich kaum Baumaßnahmen erforderlich werden, können relevante Störungen ausgeschlossen werden - Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz
6. Stoffliche Einwirkungen - keine stofflichen Einwirkungen	- Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz
7. Strahlung - Keine zusätzlichen Strahlungen	- Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen - Keine gezielte Beeinflussung	- Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz
9. Sonstiges - Keine weiteren Wirkfaktoren	- Keine negativen Auswirkungen auf die Vogelarten und ihre Lebensräume, keine Relevanz

5 Bewertung der Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind räumlich sehr eng begrenzt. So findet kein direkter Flächenentzug statt. Die Habitatstruktur und die abiotischen Standortfaktoren verändern sich ausschließlich auf dem Campingplatz/Ferienhausgelände und haben keine Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete. Auch Barriere- und Fallenwirkungen können sicher ausgeschlossen werden.

Nichtstoffliche Wirkfaktoren treten v.a. durch die Nutzung des Camping-/Ferienhausgebietes auf. Die Nutzungsintensität wird sich verringern, die Anzahl der Unterkunftsmöglichkeiten halbiert sich fast. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur Beleuchtung können Lichtimmissionen in beiden Schutzgebieten verringert werden. Störungen durch Lärm und optische Präsenz sind lediglich während der Bauphase erhöht. Sie beschränken sich überwiegend auf das östliche Plangebiet und sind nur kurzfristig wirksam, so dass keine relevanten Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume der beiden Natura 2000-Gebiete entstehen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Prüfung der möglichen Wirkfaktoren keine relevanten Wirkfaktoren festgestellt, welche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben können und somit erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auslösen könnten. Vom Vorhaben gehen keine relevanten Wirkfaktoren aus.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Durch das geplante Vorhaben allein wurden keine Auswirkungen auf die beiden Natura 2000-Gebiete DE-0916-391 und DE-0916-491 festgestellt. Somit können auch im Zusammenwirken mit weiteren Plänen und Projekten, die nicht vorhandenen Auswirkungen nicht verstärkt werden. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

7 Fazit

Die FFH-Vorprüfung hat aufgezeigt, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391) sowie auf das EU-Vogelschutzgebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491) ausgehen.

FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die beiden Natura 2000-Gebiete sind nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als zulässig angesehen.

8 Literatur und Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2020): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: Juli 2022).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323.

Gesetz zum Schutz der Natur. Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 19 geändert (Art. 3 Ges. v. 30.09.2024, GVBl. S. 734).

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Download <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/veroeffentlichungen.html#c81713>.

LLUR (2011): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Flyer September 2011, Flintbek.

LLUR SH (2019): Monitoring und Berichte gemäß Artikel 7 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten für den Berichtszeitraum 2013-2018, Einzelparameter und Gesamtzustand: Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Neunaugen, Insekten, Weichtiere, höhere Pflanzen, Moose https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html.

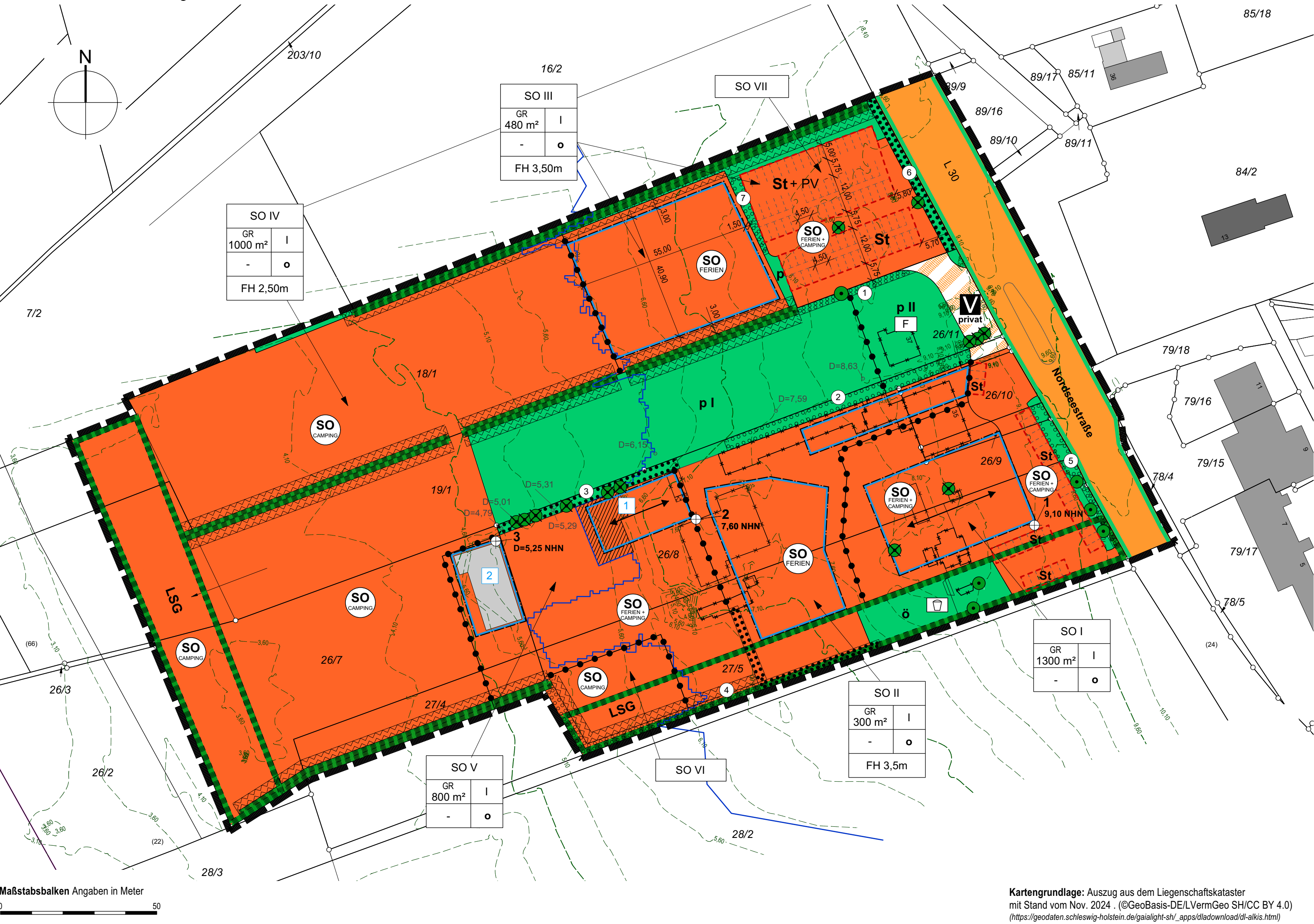
MELUND SH: Beschreibung und Fachinhalte zum FFH-Gebiet DE-0916-391. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html?g_nr=0916-391&g_name=&lk=&art=&lr=&what=ffh&submit=true&suchen=Suchen (Stand Juni 2023).

MELUND SH: Beschreibung und Fachinhalte zum EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/>

Satzung der Stadt Husum über den Bebauungsplan Nr. 105 "Campingplatz Schobüll"

Präambel: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 01. September 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 1422), wird durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Husum über den Bebauungsplan Nr. 105 "Campingplatz Schobüll" für das Gebiet östlich der Nordsee, westlich der Landesstraße 30, nördlich des Strandweges umfassend die Flurstücke 78/9, 18/1teilweise, 19/1teilweise, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11 27/4 und 27/5 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Schobüll, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 (PlanZV 90), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung: Campingplatz (§ 10 BauNVO)
SO FERIEN	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung: Ferienhäuser (§ 10 BauNVO)
SO CAMPING	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung: Ferienhäuser/Campingplatz (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR	maximal zulässige Grundfläche
I	Zahl der Vollgeschosse
FH	maximal zulässige Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
—	Baugrenze
1	Numerrierung der Baufelder

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

o	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V	Verkehrsberuhigter Bereich
privat	Private Verkehrsfläche

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ö	öffentliche Grünfläche
p	private Grünfläche
I	Numerrierung der privaten Grünflächen
o	Spielplatz
F	Festplatz, Veranstaltungsplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

o	Bäume - Erhaltung
x	Bäume - Fällung
o	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
2	Numerrierung der Anpflanzungen
o	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzbereichen im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
LSG	Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

o	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
o	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
o	Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Knickschutzstreifen)
o	Aufschüttung
o	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
o	Fläche umweltgefährdende Stoffe
St	Stellplätze
St + PV	Stellplätze, Überdachung mit PV-Modulen

II. Darstellungen ohne Normcharakter

o	vorhandene Gebäude
o	abzureißende Gebäude
o	Flurstücksgrenzen, vermarkt
o	Flurstücksgrenzen, unvermarkt
o	Flurstücksnummer
o	Hochwasserschutzlinie
o	Höhenbezugspunkte mit laufender Nummerierung
o	vorhandene Schachtdeckel mit Höhen
o	Höhenlinien
o	Stellplatzeinteilung
o	Festgelegte Firstrichtung im Baufeld

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Der überplante Bereich liegt teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird ausdrücklich auf § 15 DSOHG (Denkmalschutzgesetz) verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderter Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Hochwasserschutz

In der Hochwasserschutzzone gilt zu Minimierung der Hochwasserrisiken eine Nutzungseinschränkung vom 01.10.- 15.04.

Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Art der Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 10 BauNVO)

- Im SO I ist ein Gebäude für die Rezeption, Büroräume, eine Betriebsleiterwohnung, Sanitärräume, Sozialräume, Verwaltung, Gastronomie, Verkaufsfächen für Waren des täglichen Bedarfs, Veranstaltungen und den Aufenthalt der Gäste zulässig.
- Im SO II sind Ganzjahreshütten als Ferienhäuser bis zu einer Größe des umbauten Raumes von 53 m² zulässig.
- Im SO III sind Ganzjahreshütten als Ferienhäuser bis zu einer Größe des umbauten Raumes von 53 m² zulässig.
- Im SO IV sind Sommerhütten als Campinghütten bis zu einer Größe des umbauten Raumes von 13 m² zulässig.
- Im SO V sind Sanitärgebäude, Fahrradgarage, ein Wellnesbereich mit Sauna und Pool, ein Freizeitbereich mit Fitnessgeräten und Spielplätzen sowie ein Betriebshof mit Flächen für Abfallentsorgung, Werkstätten und Fahrzeuge, Lagergebäude für mobile Campinghütten und Betten zulässig.
- Im SO VI und IV - VI und in den privaten Grünflächen I + II sind mobile Schlafhütten (Bed to go) zulässig.
- Im SO VI ist das Aufstellen von mobilen Campinghütten bis zu einer Größe von 3,5 m² zulässig. Außerhalb des LSG ist die Errichtung von Nebenanlagen des Wellnesbereiches zulässig.
- Auf der privaten Grünfläche P I ist die Nutzung als Liegewiese, Spiel- und Sportfläche und auf der privaten Grünfläche P II ist die Nutzung als Festwiese und Veranstaltungsfläche zulässig.
- Auf der öffentlichen Grünfläche ist neben der Errichtung eines Spielplatzes die Errichtung von Informationstafeln zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

- Im SO I können zusätzlich zur festgesetzten überbaubaren Grundfläche bis zu 650 m² für Terrassen und Zuwegungen, sowie für Stellplätze bis zu 1.517 m² als wassergebundene Wegedecke versiegelt werden.
- Im SO II können zusätzlich zur festgesetzten überbaubaren Grundfläche bis zu 200 m² für die innere Wegeschließung versiegelt werden.
- Im SO III können zusätzlich zur festgesetzten überbaubaren Grundfläche bis zu 200 m² für die innere Wegeschließung und 2.268 m², davon 1028 m² mit PV, für Stellplätze versiegelt werden.
- Im SO IV können zusätzlich zur festgesetzten überbaubaren Grundfläche bis zu 1.100 m² für die innere Wegeschließung versiegelt werden.
- Im SO V können zusätzlich zur festgesetzten überbaubaren Grundfläche bis zu 650 m² für Pool, Saunahütten, Terrassen und Wege versiegelt werden.
- Im SO VII können zusätzlich zu den mit Solarmodulen überstellten Flächen 1.200 m² für die Wegeschließung und Stellplätze versiegelt werden.
- Im SO I ist ein dreischiffriger Gebäudekörper mit folgenden Maßen zulässig
Mittlerer Gebäudekörper: Max. FH 7,50, max. TH 4,70 m
Seitliche Baukörper: Max. FH 6,94 m, Max. TH 4,14 m
Im SO II ist im Baufeld Nr. 1 ein zweischiffriger Gebäudekörper mit folgenden Maßen zulässig. Max. FH 5,27 m, Max. TH 3,52 m
Im SO II ist im Baufeld 2 ist ein Gebäude mit einer maximalen Höhe von 4 m zulässig.
- In den SO I, II, III, und V beziehen sich die festgesetzten Firsthöhen und die festgesetzte Traufhöhe jeweils auf die dem jeweiligen Baufeld zugeordneten Höhenbezugspunkte: 1 (SO I), 2 (SO V) und 3 (SO V).

Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

- In den Sondergebieten I-VI sind Nebenanlagen, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen, zulässig.
- Auf der mit [St+PV] festgesetzten Fläche dürfen die Stellplätze mit einer dreireihigen PV-Anlage überstellt werden. Die mit einer PV-Anlage überstellten Stellplätze dürfen als Winterlagerfläche für die Sommercampinghütten genutzt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen bzw. das Erhalten von Bäumen und Sträuchern.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die zu erhaltende Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Gehölze sind gem. Baumschutzsatzung der Stadt Husum zu ersetzen.
- Gebietsfremde Gehölze sind durch standortgerechte gebietsheimische Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4-6 m zu ersetzen.
- Der in der Mitte des Plangebietes verlaufende geschützte Knick kann für Wegeverbindungen an drei Stellen in einer Breite von jeweils 5 m durchbrochen werden.
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sind gebietsheimische standortgerechte Bäume und Sträucher mit einer Wuchshöhe von max 4-6 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr.1 sind in einem Abstand von 5 m.Kornelkirschen (Cornus mas) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen.
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr. 4 ist ein Knick mit einem Wall (Breite Knickwallfuß 2 m) anzulegen und zweireihig zu bepflanzen.
- In den Sondergebieten SO I und SO V sind 10 einheimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen.
- Für neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, bei Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke, sowie für beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin mit einem geringen UV und Blaulichtanteil und einem nach unten gerichteten Lichtstrahl zulässig.
- Ab Knickwallfuß ist ein 3,00 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich sind auch andere Versiegelungen, Materialablagerungen, tiefgreifende Baggarbeiten, die gärtnerische Nutzung sowie die Errichtung von Zaunelementen unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 LBauO S-H)

- Die Dächer von Hauptgebäuden im SO I und im SO V Baufeld 1 sind als Satteldach mit einer Neigung von 35° zulässig. Im SO V Baufeld 2 ist ein Flachdach zulässig. Die Dächer von Nebenanlagen können als Flachdächer ausgebildet werden.
- Die Dächer von Nebenanlagen sind bis zu einer Neigung von 25° mit einem Gründach zu versehen. Dachflächen mit Photovoltaik oder Solarthermieanlagen sind, soweit es technisch erforderlich ist, von der Begrünungspflicht ausgenommen.
- Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit blindfreien Zinkblechen einzudecken. Die Installation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist zulässig. Photovoltaikmodule sind in einer geometrischen Form auf den Dachflächen zu installieren. Die Moduloberfläche ist reflexionsarm zu gestalten. Die Rahmenfarbe ist der Farbe der Dachhaut anzupassen.
- Für die Dach- und Terrassenbespannung sind Textilien in den RAL-Farben 1000,1001,1014, 1015 und 7000-7047 und zulässig.
- Für die Gestaltung von Fassaden und sonstigen Außenwänden der Gebäude sind nur naturbelassene oder mit einer deckenden Farblasur in den RAL-Farben 1000,1001,1014, 1015 und 7000-7047 versehene Holzverkleidungen in den Holzarten Kiefer oder Douglasie zulässig.
- Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung und die Parkplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- Die Erschließungswege sind in wassergebundener Bauweise anzulegen.
- Für den Rückhalt des Dachoberflächenwassers sind im Umfeld der ortsfesten Gebäude im SO I und SO V Versickerungsrinnen anzulegen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in den Husumer Nachrichten am ist mit Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet am erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am vom bis zum durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 12.07.2023 den Entwurf des B-Plans Nr. 105 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.08.2023 bis 08.09.2023 während der Dienstzeiten der Stadt Husum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend werden können, am in den Husumer Nachrichten mit dem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.08.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/in

8. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am den Entwurf des B-Plans Nr. 105 mit Begründung erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

9. Der Entwurf des B-Plans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten der Stadt Husum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend werden können, am in der Wochenschau mit dem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

11. Das Stadtverordnetenkollegium hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

12. Das Stadtverordnetenkollegium hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister

13. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

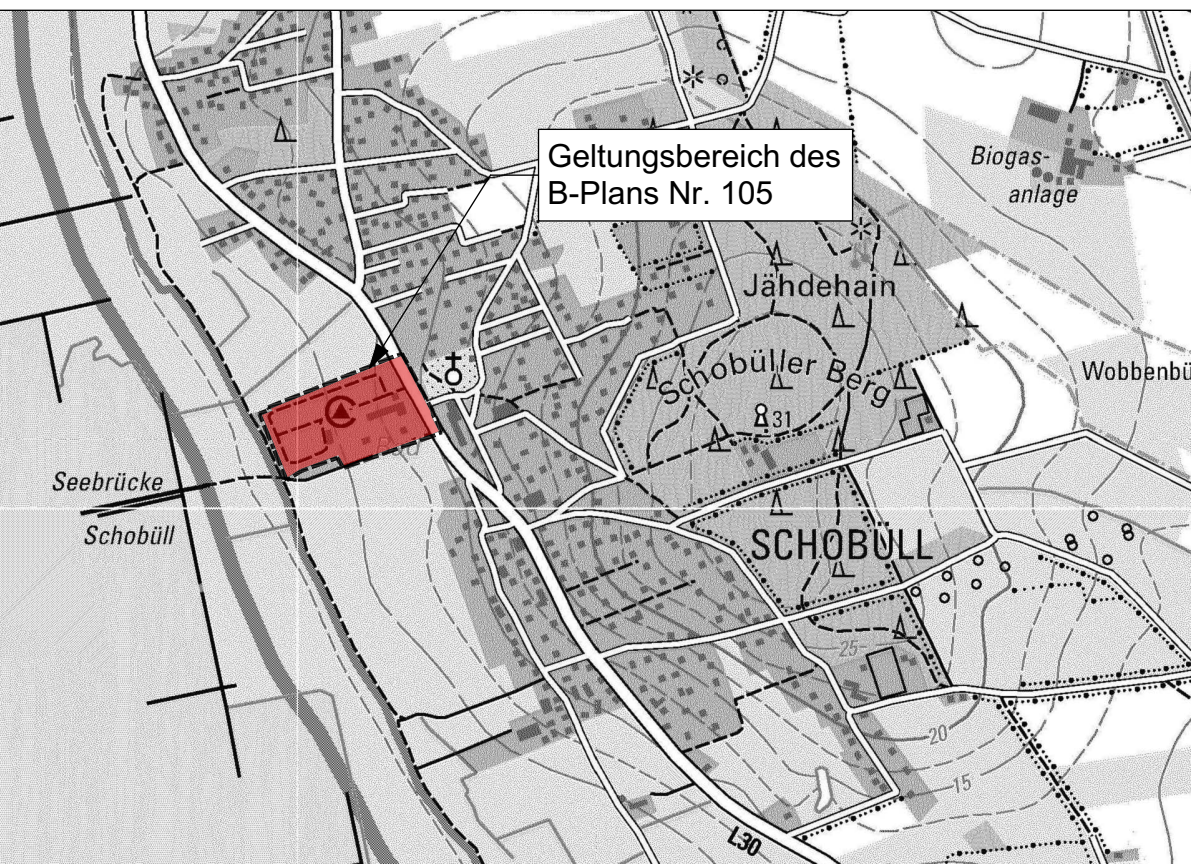
Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister

14. Der Beschluss des B-Plans Nr. 105 durch das Stadtverordnetenkollegium und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister



©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Übersichtsplan

Stadt Husum

Kreis Nordfriesland

Bebauungsplan Nr. 105 "Campingplatz Schobüll"

Entwurf für die erneute öffentliche Auslegung

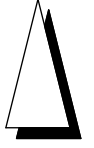
Ausgelegt vom bis
(Datum) (Datum)

Stand : 09.09.2025



Regionalentwicklung
Stadtplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung

Süderstr. 3
25865 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 - 990
Fax: 0 48 47 - 483
e-mail: info@golaf.de



Projekt-Nr. :